



Freiraum für Wachstum und Wohlstand

71 Vorschläge der IHK-Organisation zum Abbau
bürokratischer Hemmnisse | August 2010



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

Freiraum für Wachstum und Wohlstand

71 Vorschläge der IHK-Organisation
zum Abbau bürokratischer Hemmnisse

Beitrag zum Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“
der Bundesregierung

Herausgeber

© Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Berlin | Brüssel

DIHK Berlin:

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon (030) 20 308-0 | Telefax (030) 20 308 1000

DIHK Brüssel:

Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon ++32-2-286 1611 | Telefax ++32-2-286 1605

Internet: www.ihk.de

Redaktion

DIHK | B3 Bereich Wirtschaftspolitik, Mittelstand, Innovation
Dr. Volker Treier, Dr. Tobias Thomas

Stand

August 2010

Copyright

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Vorwort

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren wichtige Weichen für den Bürokratieabbau in Deutschland gestellt. Nun muss der eingeschlagene Weg fortgeführt werden – damit Bürger und Unternehmen spürbar und dauerhaft von Bürokratielasten befreit werden.

Die Messung der Belastung aus Informationspflichten hat den Handlungsbedarf verdeutlicht: Rund 9.200 Dokumentations- und Nachweispflichten belasten die Wirtschaft jährlich mit 48 Milliarden Euro und schränken so den Handlungsspielraum der Unternehmen deutlich ein. 2006 hatte sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, die Wirtschaft bis 2011 um 25 Prozent von diesen Belastungen zu befreien. Dieses Ziel wird – auch durch die vielen Vorschläge der IHK-Organisation – erreicht werden. Dennoch ist der Handlungsbedarf weiterhin enorm, denn neben dem recht engen Feld der Informationspflichten sehen sich Betriebe auch weiterem Erfüllungsaufwand durch bürokratische Regelungen ausgesetzt. Das Vorhaben der Bundesregierung, den Bürokratieabbau künftig noch konsequenter voranzutreiben und auf den gesamten Erfüllungsaufwand für Unternehmen auszudehnen, ist daher richtig. Zunächst plant die Regierung, den Erfüllungsaufwand u. a. in folgenden Bereichen zu reduzieren:

- Planungs- und Baurecht,
- Steuererklärungen, steuerliche und zollrechtliche Nachweispflichten,
- Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen im Handels-, Steuer-, und Sozialrecht,
- Betriebliche Beauftragte,
- Antrag auf gesetzliche Leistungen, insbesondere für Existenzgründer, für Kleinunternehmen und bei drohender Firmeninsolvenz sowie
- Erleichterung der elektronischen Übermittlung von Gewerbeanzeigen.

Bei diesen Bereichen sollte die Bundesregierung aber nicht Halt machen. Aus Sicht des DIHK sollte sich das Ziel der Reduktion des Erfüllungsaufwands auf sämtliche Regelungsbereiche erstrecken. Neben der umfassenden Betrachtung der oben angesprochenen Rechtsbereiche betrifft dies z. B. das Arbeits-, Umwelt- und Zivilrecht sowie das Meldewesen. Nur so kann die tatsächliche gesamte Bürokratiebelastung für die Unternehmen in den Blick genommen und letztlich vermindert werden.

Die IHK-Organisation hat den Bürokratieabbauprozess in den letzten Jahren tatkräftig unterstützt – mit der Benennung von knapp 1.000 Unternehmen zur Teilnahme an der Bürokratiekostenmessung sowie mit ganz konkreten Vorschlägen zum Bürokratieabbau. Sie legt mit ihrer Veröffentlichung „Freiraum für Wachstum und Wohlstand“ jetzt 71 aktuelle Vorschläge zum Abbau bürokratischer Hemmnisse vor. Die Vorschläge beziehen sich sowohl auf Informationspflichten als auch auf den Erfüllungsaufwand für Unternehmen.

Der Abbau bürokratischer Hemmnisse ist eine Chance, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken und Freiraum für wirtschaftliche Aktivitäten zu erhöhen.

Überblick über die 71 Vorschläge der IHK-Organisation

Arbeits- und Sozialrecht

1. Vorschlag: Elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) sinnvoll ausgestalten	1
2. Vorschlag: Arbeitsbescheinigung entschlacken	2
3. Vorschlag: Stichtag für Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zurückverlegen	3
4. Vorschlag: Umlageverfahren U1 freiwillig gestalten.....	4
5. Vorschlag: Normen des Arbeitsrechts zusammenfassen	5
6. Vorschlag: Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit einschränken.....	6
7. Vorschlag: Befristete Arbeitsverträge für bis zu 4 Jahren ermöglichen	7
8. Vorschlag: Arbeitszeitrecht umfassend vereinfachen	8
9. Vorschlag: Ganzjährig anteiligen Urlaubsanspruch bei Ausscheiden aus dem Betrieb einführen.....	9
10. Vorschlag: Schwellenwerte beim Kündigungsschutz anpassen.....	10
11. Vorschlag: Meldepflichten für Mini-Jobs einfacher gestalten	11
12. Vorschlag: Informationspflichten beim Betriebsübergang vereinfachen	12
13. Vorschlag: Beschäftigungserlaubnis für Ausländer räumlich flexibilisieren	13
14. Vorschlag: Verfahren der Fortgewährung des Gründungszuschusses bei Arbeitsagenturen bündeln	14
15. Vorschlag: Unabhängigen Ombudsmann für Streitfälle bei der gesetzlichen Unfallversicherung einsetzen.....	15
16. Vorschlag: Unfallversicherung der Unternehmen freiwillig gestalten	16
17. Vorschlag: Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise bei zentralen Stellen ermöglichen	17
18. Vorschlag: Künstlersozialversicherung reformieren.....	18

Bildungsrecht

19. Vorschlag: Übernahme für Auszubildendenvertreter freiwillig gestalten.....	19
20. Vorschlag: Nachuntersuchungen nach entsprechender ärztlicher Anordnung durchführen.....	20
21. Vorschlag: Zulässige Beschäftigungszeit für Jugendliche moderat ausweiten.....	21

Außenwirtschaftsrecht

- 22. Vorschlag: Anträge auf Exportkontrollen innerhalb von 6 Wochen entscheiden.....22
- 23. Vorschlag: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Operator Registration and Identification Number zusammenführen.....23
- 24. Vorschlag: Überflüssige (Online-)Meldung von genutzten Ausfuhrgenehmigungen vermeiden.....24

Gewerberecht

- 25. Vorschlag: Informationspflichten bei der Gewerbeanmeldung bündeln.....25
- 26. Vorschlag: Elektronische Gewerbeanmeldung ausbauen.....26
- 27. Vorschlag: Bürokratiekosten für Beherbergungsbetriebe verringern.....27
- 28. Vorschlag: Makler und Bauträger von überflüssigen Prüfpflichten befreien.....28
- 29. Vorschlag: Belehrungspflicht nach Infektionsschutzgesetz reformieren29
- 30. Vorschlag: Unnötige gesetzliche Grundlage für Verbraucherinformationen abschaffen.....30
- 31. Vorschlag: Meldepflichten im Lebensmittelhygienerecht bündeln.....31

Steuerrecht

- 32. Vorschlag: Vorsteuerabzug elektronischer Rechnungen vereinfachen32
- 33. Vorschlag: Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze anpassen.....33
- 34. Vorschlag: Existenzgründern vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung ermöglichen34
- 35. Vorschlag: Regelungen zur Beurteilung von Reihengeschäften vereinfachen35
- 36. Vorschlag: Dauerfristverlängerung bei Zusammenfassender Meldung berücksichtigen.....36
- 37. Vorschlag: Regelung zur Funktionsverlagerung abschaffen37
- 38. Vorschlag: Verwendungspflicht des Formulars für die Einnahme-Überschuss-Rechnung abschaffen38
- 39. Vorschlag: Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 1.000 Euro anheben.....39
- 40. Vorschlag: Bauabzugssteuer abschaffen.....40
- 41. Vorschlag: Schwellenwerte von Steuer- und Handelsrecht harmonisieren und Kleinstunternehmen von Jahresabschlusspflicht befreien.....41
- 42. Vorschlag: Steuerliche Betriebsprüfungen spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr durchführen und Aufbewahrungspflichten verkürzen42
- 43. Vorschlag: Anspruch auf kostenlose verbindliche Steuerauskünfte der Finanzämter einführen.....43
- 44. Vorschlag: Einheitliche Regeln für Auswärtstätigkeiten anwenden.....44
- 45. Vorschlag: Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen45
- 46. Vorschlag: Warenlager beim ausländischen Kunden steuerlich vereinfachen46
- 47. Vorschlag: Steuerfreiheit innergemeinschaftliche Lieferung mit vorgeschalteter Be- oder Verarbeitung EU-weit regeln47
- 48. Vorschlag: Negative Wirkung von Lieferunterbrechungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen vermeiden48

49. Vorschlag: Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen der Umsatzsteuererklärung ermöglichen	49
50. Vorschlag: Reichweite des „Reverse-Charge-Verfahrens“ EU-weit vereinheitlichen	50
51. Vorschlag: Umsatzsteuerliche Doppelbesteuerung vermeiden.....	51
52. Vorschlag: Registrierung über nationale Meldestelle ermöglichen	52
53. Vorschlag: Datenbestand der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zeitnah pflegen und Volltextabfrage einführen	53

Umweltrecht

54. Vorschlag: Doppelangaben bei Umweltverträglichkeitsprüfungen vermeiden.....	54
55. Vorschlag: Anforderungen an die Emissionserklärungen von Unternehmen senken.....	55
56. Vorschlag: Feiertägliche Fahrverbote für LKW bundesweit vereinheitlichen	56
57. Vorschlag: Umweltverträglichkeitsprüfungen reduzieren.....	57
58. Vorschlag: Prüfpflichten bei chemischen Anlagen anpassen	58
59. Vorschlag: Unternehmensbefragungen zu Umweltschutzkosten einschränken	59
60. Vorschlag: Kleinmengenregelung bei der Registrierung von Elektronikgeräten einführen	60
61. Vorschlag: Meldungen von Elektrogeräten nur noch vierteljährlich abgeben.....	61
62. Vorschlag: Auf Abwasserabgabe verzichten	62
63. Vorschlag: Entsorgungsinformationen nur auf Abruf zur Verfügung stellen.....	63

Planungs- und Vergaberecht

64. Vorschlag: Plan- und Genehmigungsverfahren beschleunigen	64
65. Vorschlag: Betrieben mehr Perspektiven durch Abbau überzogener Lärmschutzvorschriften geben	65

Zivilrecht

66. Vorschlag: Gesetzestexte bei Vertragsabschluss auf Kundenwunsch übergeben.....	66
67. Vorschlag: Erweiterte Informationspflicht im Fernabsatz auf Finanzdienstleistungen beschränken	67
68. Vorschlag: Informationspflichten beim elektronischen Geschäftsverkehr vereinheitlichen	68
69. Vorschlag: Informationspflichten bei Telefonberatung kundenfreundlich gestalten	69
70. Vorschlag: AGVs bei Vertragsabschluss übergeben.....	70
71. Vorschlag: Informationspflichten im Versicherungsrecht anpassen.....	71

DIHK-Veröffentlichungen zum Bürokratieabbau:.....	72
---	----

1. Vorschlag: Elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) sinnvoll ausgestalten*

Bereich / Rechtsgebiet:	Sozialversicherungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)
Identifikationsnummer der IP:	2010050615055801, 200610240940461, 200611011104384, 200610111333531, 200609220920092
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die Unternehmen müssen eine Vielzahl von Entgeltnachweisen für die Mitarbeiter ausstellen. Der elektronische Entgeltnachweis wird diese Papiernachweise künftig ersetzen, das Verfahren wird seit Anfang 2010 sukzessive eingeführt. Dies baut perspektivisch Bürokratie ab, dennoch bleiben folgende Probleme:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bislang sind nur 5 Entgeltnachweise für den Einbezug in das ELENA-Verfahren vorgesehen.- Die Betriebe müssen während der ersten zwei Jahre doppelte Arbeit leisten (den elektronischen Entgeltdatensatz melden und Papierbescheinigungen ausstellen).
Lösungsvorschlag:	<p>Um die Potenziale zum Bürokratieabbau zu realisieren, ist die Voraussetzung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Entgeltbegriffe und die Bescheinigungsinhalte vereinheitlicht werden und so der Datensatz verringert wird,- alle Bescheinigungen erfasst werden,- Änderungen im Verfahren zeitnah in technische Lösungen überführt werden, damit die Arbeitgeber ihre Meldungen reibungslos vornehmen können,- die Möglichkeit einer Dauermeldung analog zum Dauerbeitragsnachweis bei der Sozialversicherungsmeldung geschaffen wird (erneute Meldung nur, wenn sich Daten geändert haben),- im Rahmen der Grundsatzüberlegungen zu E-Government-Projekten des Bundes das ELENA-Verfahren mit in eine Koordination einbezogen wird.- Würden alle Bescheinigungen des Sozialrechts in das Verfahren einbezogen, könnte dies eine weitere Entlastung der Unternehmen von fast 200 Mio. Euro pro Jahr bewirken.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerinnen:	Dr. Anne Zimmermann Tel.: 030-20308-1116, zimmermann.anne@dihk.de RA Annette Karstedt-Meierrieks Tel.: 030-20308 2706, karstedt-meierrieks.annette@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 57 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

2. Vorschlag: Arbeitsbescheinigung entschlacken^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Sozialrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 312 Sozialgesetzbuch III (SGB III)
Identifikationsnummer der IP:	200609220920091
Ausgangslage / Problemstellung:	Arbeitgeber sind nach § 312 SGB III verpflichtet, bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses eine Arbeitsbescheinigung auszufüllen, in der alle Tatsachen enthalten sind, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erheblich sein können. Der hierfür vorgesehene Vordruck der Bundesagentur umfasst vier Seiten mit rund 100 Angaben, die mit Hilfe eines dreiseitigen Ausfüllhinweises bewältigt werden sollen.
Lösungsvorschlag:	Jede Frage muss darauf untersucht werden, ob diese Angaben 1.) zur Feststellung des Leistungsanspruches tatsächlich erforderlich sind 2.) nur vom Arbeitgeber zu ermitteln sind, oder ob sie auch anderweitig festgestellt werden können.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartner/-in:	Hildegard Reppelmund Tel: 030-20308 2702, reppelmund.hildegard@dihk.de Dr. Stefan Hardege Tel: 030-20308 1115, hardege.stefan@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 5 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

3. Vorschlag: Stichtag für Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zurückverlegen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Beitrags- und Melderecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch 4 (SGB IV)
Identifikationsnummer der IP:	200611060914225
Ausgangslage / Problemstellung:	Der Einzug der Sozialversicherungsbeiträge wurde 2006 auf den jeweils Ersten des Monats vorverlegt. Nach massiven Protesten aus der Wirtschaft wurde das Datum auf den drittletzten Bankentag des Monats nach hinten verlegt. Dennoch verbleibt für viele Branchen die Notwendigkeit, die Beiträge für die verbleibenden Arbeitstage des Monats zu schätzen. Zwar kann auf die Angaben des Vormonats zurückgegriffen werden, es müssen jedoch, wenn alle Daten vorliegen, im Folgemonat Korrekturen vorgenommen werden (bspw. wg. variabler Entgeltbestandteile, Mitarbeiterwechsel). Zudem sind den Betrieben auf diese Weise rund 20 Mrd. Euro an Liquidität entzogen worden.
Lösungsvorschlag:	Durch Änderung des § 23 Abs.1 SGB IV die alte Gesetzeslage wieder herstellen: Abführung der Sozialversicherungsabgaben erst nach Ablauf des Monats. Hilfsweise: <ul style="list-style-type: none">- Nur einmaliger (jährlicher) Abgleich der Restbeträge (nicht monatlich)- Abführung nur an eine Krankenkasse ermöglichen, die eine Weiterleitung an die betroffenen Krankenkassen vornimmt – dadurch hat jedes Unternehmen nur einen Ansprechpartner. Eine derartige zentrale Einzugsstelle sollte baldmöglichst eingerichtet werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Anne Zimmermann Tel: 030-20308 1116, zimmermann.anne@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht Vorschlag 2 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

4. Vorschlag: Umlageverfahren U1 freiwillig gestalten*

Bereich / Rechtsgebiet:	Beitrags- und Melderecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2, Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG)
Identifikationsnummer der IP:	200611011545041, 200611011545042
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Seit 1.1.2006 gilt das Umlageverfahren „U1“ zur Erstattung der Entgeltfortzahlung obligatorisch für Unternehmen mit weniger als 30 Mitarbeitern (zuvor < 20 MA). Durch die Entrichtung eines bestimmten Umlagesatzes (ca. 1-3 Prozent des Bruttogehalts) an die Umlagekasse (Krankenkasse) wird den Unternehmen ein vorgegebener Prozentsatz des Bruttogehalts im Fall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erstattet (im Regelfall 80 Prozent).</p> <p>Dieses Umlageverfahren zur Erstattung der Aufwendungen für Entgeltfortzahlung ist mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden, da einzelfallbezogener Schriftverkehr notwendig ist. Das Anwendungsschreiben zum Verfahren umfasst allein 60 Seiten. Nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft belaufen sich die Bürokratielasten für die Unternehmen durch Umlageverfahren auf insgesamt 566 Mio. Euro pro Jahr.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Den Unternehmen sollte generell freigestellt werden, ob sie am Umlageverfahren der Erstattung von Aufwendungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall teilnehmen wollen oder nicht.</p> <p>Hilfsweise: Abwicklung über eine einzige Krankenkasse.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Gesundheit
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Anne Zimmermann Tel: 030-20308 1116, zimmermann.anne@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 1 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

5. Vorschlag: Normen des Arbeitsrechts zusammenfassen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitsrecht
Gesetzliche Grundlage:	Arbeitsvertragsrecht insgesamt
Identifikationsnummer der IP:	
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Neben einer Entbürokratisierung von Einzelregelungen im Arbeitsrecht ist die Zusammenfassung der arbeitsrechtlich relevanten Normen in einem Arbeitsgesetzbuch von zentraler Bedeutung.</p> <p>Arbeitsrechtliche Vorschriften sind auf mehr als 20 Einzelgesetze verstreut und in Bereichen, in denen der Gesetzgeber untätig geblieben ist, hat sich die gleichermaßen umfangreiche wie unübersichtliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgeweitet. Das Arbeitsrecht ist gerade für kleine und mittlere Unternehmen ohne eigene Rechts- oder Personalabteilung ein undurchsichtiges und unpraktikables Terrain. Rechtsunsicherheit sowie zunehmender Beratungsbedarf sind das Ergebnis.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Dies ist Anlass genug, dieses Rechtsgebiet insgesamt zusammenzufassen und ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch zu schaffen. Dabei sollte die Gelegenheit zu notwendigen Reformen ergriffen und insbesondere sollten die Änderungsvorschläge der DIHK-Vorschlagsliste bezüglich Teilzeit- und Befristungsgesetz, Arbeitszeitgesetz und Kündigungsschutzgesetz berücksichtigt werden. Die Bundesregierung ist aufgefordert, eine entsprechende Gesetzesinitiative einzuleiten.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerin:	Hildegard Reppelmund Tel.: 030-20308 2702, reppelmund.hildegard@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 44 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

6. Vorschlag: Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit einschränken*

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 8 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	Mitarbeiter in Unternehmen mit mehr als 15 Arbeitnehmern haben, sofern das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, einen Rechtsanspruch auf Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Der Arbeitgeber kann diesen Anspruch nur dann zurückweisen, wenn diesem betriebliche Gründe entgegenstehen, wobei diese Hürde durch die Rechtsprechung recht hoch gelegt worden ist. Das im Gesetz geregelte Verfahren zur Durchsetzung des Teilzeitanpruchs ist durch Form- und Fristvorschriften kompliziert und zeitaufwändig. Hinzu kommt, dass erhebliche Kosten entstehen, wenn ein Gericht die Einstellung einer Ersatzkraft für zumutbar hält.
Lösungsvorschlag:	Der Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit ist in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln (§ 8 Abs. 1 TzBfG). Für die Berechnung der „mehr als 15 Arbeitnehmer“ sollten Teilzeitbeschäftigte entsprechend der Regelung im Kündigungsschutzgesetz nur pro rata temporis gezählt werden (§ 8 Abs. 7 TzBfG).
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerin:	Hildegard Reppelmund Tel.: 030-20308 2702, reppelmund.hildegard@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 45 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

7. Vorschlag: Befristete Arbeitsverträge für bis zu 4 Jahren ermöglichen*

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Derzeit ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne sachlichen Grund bis zu maximal 2 Jahren zulässig und innerhalb dieses Zeitraums dreimal verlängerbar. Eine Befristung ohne sachlichen Grund ist unzulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat. Eine unwirksame Befristung führt nach § 16 TzBfG zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Die aktuelle Rechtslage wirkt daher als Einstellungsbremse. Angesichts der notwendigen Einarbeitung in ein neues Arbeitsumfeld ist die maximal zulässige Befristungsdauer von nur 2 Jahren zu kurz. Das Ersteinstellungserfordernis führt dazu, qualifizierte ehemalige Mitarbeiter nicht sachgrundlos befristet einstellen zu können. Die Unternehmen werden zudem gezwungen, Daten ehemaliger Mitarbeiter, auch von Praktikanten, über Jahrzehnte aufzubewahren, um das Risiko einer unwirksamen Befristung zu minimieren. Vorbeschäftigungen sind insbesondere bei Betriebsübergängen häufig nicht mehr nachvollziehbar. Die Befristung mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG) ist in vielen Unternehmen häufig nicht rechtssicher möglich. Das Risiko, ob im Streitfall ein Gericht den sachlichen Grund anerkennt, schreckt die Betriebe von vornherein von einer Einstellung ab.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Die Erleichterungen, die der Gesetzgeber nach § 14 Abs. 2a TzBfG für neu gegründete Unternehmen vorgesehen hat, sollten für alle Betriebe gelten: Eine Befristung ohne sachlichen Grund nach § 14 Abs. 2 TzBfG ist demnach für die Dauer von bis zu 4 Jahren mit mehrfacher Verlängerungsmöglichkeit zu ermöglichen. Eine Vorbeschäftigung sollte eine Befristung ohne sachlichen Grund nicht generell ausschließen, sondern nur eine Beschäftigung innerhalb der letzten 6 Monate. Dies reicht zur Vermeidung von Kettenbefristungen aus.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerin:	Hildegard Reppelmund Tel.: 030-20308 2702, reppelmund.hildegard@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 46 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

8. Vorschlag: Arbeitszeitrecht umfassend vereinfachen*

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitsschutzrecht
Gesetzliche Grundlage:	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
Identifikationsnummer der IP:	200610240935311, 200610240935312, 200610240935313, 200610240935314, 200610240935315, 200610240935316, 200610240935317, 200610240935318, 200707181429421, 200707181429422
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind unübersichtlich und verwirrend. Für jede Grundregel gibt es zahlreiche über den Gesetzestext verteilte Ausnahmen und Sonderregelungen. Es sieht Sonderbestimmungen für Nacht- und Schichtarbeit, für Ruhezeiten und für Sonn- und Feiertagsarbeiten vor. Des Weiteren gibt es Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern im Bereich Krankenhäuser, Pflegestellen, Versorgungsbetriebe, Gaststätten und mehr. Eine einfachere Darstellung mit weniger Ausnahmeregelungen ist hier wünschenswert. Gleichzeitig müssen die Arbeitszeiten flexibler werden.</p> <p>Beispiel: Zur individuellen Prüfung der vom Gesetz zugelassenen Höchstarbeitszeit ist im Einzelfall eine Vielzahl von Bestimmungen zu beachten. Die Höchstarbeitszeit ist geregelt in § 3 S. 1 ArbZG mit der Ausnahme des § 3 S. 2 ArbZG und den Ausnahmen in § 7, § 14 und § 15 ArbZG sowie der Höchstarbeitszeit bei Schichtdienst in § 6 II S. 1 ArbZG, mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 S.2 sowie der § 7, § 14 und § 15 ArbZG. Die Nachtarbeit erfolgt zwischen 23:00 und 6:00 Uhr, bei Bäckereien und Konditoren zwischen 22:00 und 5:00 Uhr.</p>
Lösungsvorschlag:	Vereinfachung und Vereinheitlichung der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und Reduzierung der Ausnahmen, gleichzeitig größtmögliche Flexibilität schaffen. Gleitzeit-, Jahresarbeitszeit- und Lebensarbeitszeitmodelle sollten nicht weiter unnötig eingeschränkt werden. Dies muss auch auf Europäischer Ebene (Arbeitszeitrichtlinie) erfolgen.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerin:	Hildegard Reppelmund Tel.: 030-20308 2702, reppelmund.hildegard@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 48 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

9. Vorschlag: Ganzjährig anteiligen Urlaubsanspruch bei Ausscheiden aus dem Betrieb einführen*

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 5 Abs. 1 c Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Einem ab dem 1. Juli eines Jahres ausscheidenden Arbeitnehmer steht in jedem Fall der volle gesetzliche Mindesturlaubsanspruch zu. Dieser Anspruch kann nicht durch eine tarifliche Regelung ausgeschlossen oder gemindert werden (vgl. § 13 Abs. 1 BUrlG). So hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) bestätigt, dass eine Tarifnorm, die eine Zwöftelung des gesetzlichen Urlaubs je nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens in der zweiten Jahreshälfte vorsieht, unwirksam sei (BAG DB 1989, S. 1730). Es ist schwer nachzuvollziehen, warum einem Arbeitnehmer, der vor dem 30. Juni ein Unternehmen verlässt, lediglich der Anspruch auf den anteiligen Jahresurlaub bzw. dessen Abgeltung zusteht, wohingegen jemand, der ab dem 1. Juli ausscheidet, Anspruch auf den vollen Jahresurlaub (bzw. dessen Abgeltung) hat.</p> <p>Hinzukommt, dass diese Regelung für die Unternehmen bürokratieträchtig ist. Denn um Missbräuchen vorzubeugen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich vom alten Arbeitgeber eine Urlaubsquittung ausstellen zu lassen, die dann dem neuen Arbeitgeber vorzulegen ist. Auf diese Weise soll eine doppelte Urlaubsgewährung ausgeschlossen werden. Unterbleibt dieser bürokratische Prozess, kommt es in der Praxis auch zu ungerechtfertigter doppelter Urlaubsgewährung – den Schaden haben die Unternehmen. Insgesamt belastet diese Regelung insbesondere den „alten“ Arbeitgeber.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Der Grundsatz von § 5 Abs. 1 BUrlG, dass für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs besteht, muss auch für das Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte gelten und darf nicht auf die erste Jahreshälfte beschränkt werden.</p> <p>In § 5 Abs. 1 lit. c BUrlG ist daher „in der ersten Hälfte des Kalenderjahres“ zu streichen</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerin:	Hildegard Reppel Tel.: 030-20308 2702, reppel.hildegard@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 49 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

10. Vorschlag: Schwellenwerte beim Kündigungsschutz anpassen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 1 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Der Kündigungsschutz ist vielfach ein Einstellungshindernis: Gerade kleine und mittlere Unternehmen fürchten bei konjunkturellen Flauten, aufgrund des Kündigungsschutzes die Beschäftigtenzahl nicht anpassen zu können, und sind bei Neueinstellungen daher zurückhaltend. Zudem verfügen kleinere Betriebe nicht über Personal- und Rechtsabteilungen, auf die sie zur arbeitsrechtlichen Beratung zurückgreifen können. Die finanziellen Risiken hoher Abfindungen und langer Kündigungsschutzprozesse treffen sie daher in höherem Maße. Die zahlreichen Kündigungsschutzverfahren pro Jahr sind ein Beleg für die überaus bürokratische Regelung des Kündigungsschutzes in Deutschland. Nach einer Umfrage der DIHK aus dem Jahr 2003 ist der gesetzliche Kündigungsschutz für 45 Prozent der Unternehmen ein Haupthemmnis für Neueinstellungen. Dies hat eine Umfrage von 2009 nochmals bestätigt.</p> <p>Der Schwellenwert des § 23 Abs. 1 KSchG liegt derzeit bei 10 Mitarbeitern (für Neueinstellungen seit 1.1.2004, im Übrigen 5 Arbeitnehmer). Diese Schwellenwerte sind nach wie vor zu niedrig, da kleine und mittlere Unternehmen nicht ausreichend entlastet werden.</p>
Lösungsvorschlag:	Die IHK-Organisation schlägt vor, den Schwellenwert des § 23 Abs. 1 KSchG auf 20 Mitarbeiter zu erhöhen. Zudem sollte das Kündigungsschutzgesetz erst ab 3 Jahren Betriebszugehörigkeit (§ 1 Abs. 1 KSchG) gelten.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK- Ansprechpartner/-in:	Hildegard Reppelmund Tel.: 030-20308 2702, reppelmund.hildegard@dihk.de Dr. Stefan Hardege Tel: 030-20308 1115, hardege.stefan@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 50 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

11. Vorschlag: Meldepflichten für Mini-Jobs einfacher gestalten^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitsrecht/Sozialrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 7 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	Viele mittelständische Unternehmen sind auf Mitarbeiter als Aushilfen im Rahmen von Mini-Jobs angewiesen. Eine Beschäftigung gilt nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV aber nur dann als fortbestehend, wenn in einem Monat tatsächlich auch Arbeitsentgelt geleistet wird. Gerade bei Aushilfen kann es vorkommen, dass dies nicht der Fall ist. Dies hat zur Konsequenz, dass der Mitarbeiter abgemeldet und bei neuerlichem Einsatz wieder angemeldet werden muss – eine unnötige bürokratische Last.
Lösungsvorschlag:	Eine Ausdehnung der Frist auf wenigstens 2 Monate ist anzustreben.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartner/-in:	Dr. Stefan Hardege Tel.: 030-20308-1115, hardege.stefan@dihk.de Hildegard Reppelmund Tel.: 030-20308 2702, reppelmund.hildegard@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 51 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

12. Vorschlag: Informationspflichten beim Betriebsübergang vereinfachen*

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die EU-Richtlinie 2001/23/EG vom 21.03.2001 wurde von Deutschland überzogen umgesetzt: Bei einem Betriebsübergang werden dadurch hohe Anforderungen an die Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer gestellt. So muss der Arbeitgeber jeden Arbeitnehmer z. B. über Zeitpunkt und Grund des Betriebsübergangs sowie über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen informieren. Die EU-Richtlinie sieht einen Unterrichtsanspruch der Arbeitnehmer nur für den Fall vor, wenn es in einem Unternehmen keine Arbeitnehmervertretung, z. B. einen Betriebsrat, gibt. Der deutsche Gesetzgeber verlangt hingegen, dass die Unterrichtung regelmäßig gegenüber den betroffenen Mitarbeitern erfolgt – also unabhängig vom Bestand eines Betriebsrats.</p> <p>Zudem hat der deutsche Gesetzgeber – ohne dass die EU-Richtlinie dies verlangt – ein Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers gegen die Betriebsübernahme mit der Unterrichtungspflicht verknüpft. Wurde der Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß informiert, kann er einer Übernahme seines Arbeitsvertrages durch den neuen Betriebsinhaber widersprechen. Der bisherige Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer weiterbeschäftigen und gegebenenfalls betriebsbedingt kündigen. Die Frist zum Widerspruch beträgt einen Monat ab ordnungsgemäßer Information. Erfolgt die Information nicht oder fehlerhaft, so bleibt der Widerspruch über Jahre hinaus möglich. Dieses führt für alle am Betriebsübergang beteiligten Parteien zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, ohne dass dies durch ein schützenswertes Interesse gerechtfertigt wäre.</p> <p>Beispiel: Ein Arbeitnehmer stellt fest, dass sich sein berufliches Fortkommen im übernehmenden Betrieb nicht wie geplant entwickelt. Weist er einen Fehler in der Informationspflicht nach, kann er das Arbeitsverhältnis noch nach Jahren mit dem ehemaligen Arbeitgeber wieder aufleben lassen.</p>
Lösungsvorschlag:	Die überzogene Umsetzung der EU-Richtlinie sollte auf eine 1:1-Umsetzung zurückgeführt werden. Dafür sind die Informationspflichten beim Betriebsübergang zu vereinfachen, und das Widerspruchsrecht ist bei fehlerhafter Information zeitlich auf sechs Monate zu befristen.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerin:	Hildegard Reppelmund Tel.: 030-20308 2702, reppelmund.hildegard@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 53 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

13. Vorschlag: Beschäftigungserlaubnis für Ausländer räumlich flexibilisieren*

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitsrecht / Ausländerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 39 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 13 Abs. 1 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	Nach § 39 Abs. 4 AufenthG kann die Bundesagentur für Arbeit in der Zustimmung zur Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers nicht nur Dauer und berufliche Tätigkeit festlegen, sondern die Beschäftigung zudem auch regional – auf bestimmte Betriebe oder Bezirke – beschränken. Diese regionale Beschränkungsmöglichkeit ist jedoch nicht sinnvoll und führt zu unnötigen bürokratischen Lasten. Denn Unternehmen sind oftmals in mehreren Arbeitsagenturbezirken tätig und müssen – sofern sie ihre ausländischen Mitarbeiter an verschiedenen Standorten einsetzen wollen – im Falle einer regional beschränkten Zustimmung regelmäßig ein neues, zeitaufwändiges Zustimmungsverfahren in Kauf nehmen. Betrifft die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung bereits im Inland lebende Ausländer (in der Praxis handelt es sich hier häufig um geduldete Ausländer), kann die Bundesagentur für Arbeit nach den Regelungen der BeschVerfV zusätzlich sogar die Lage und Verteilung der Arbeitszeit beschränken. In diesem Fall würde beispielsweise schon der Wechsel von einem Teilzeit- in einen Vollzeitjob oder von einer Tag- zu einer Nachtschicht ein erneutes Vorsprechen bei der Ausländerbehörde erforderlich machen, die ihrerseits ein neues, zeitaufwändiges Zustimmungsverfahren einleitet. Dem berechtigten Interesse des Unternehmers und der Arbeitnehmer, die Arbeitszeiten möglichst flexibel zu gestalten, steht so ein enormer bürokratischer Aufwand entgegen.
Lösungsvorschlag:	Änderung von § 39 Abs. 4 AufenthG: Die Zustimmung der Bundesagentur sollte hier nur noch die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen können. Die Beschäftigung der Zustimmung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke sollte künftig nicht mehr möglich sein. Änderung von § 13 Abs. 1 BeschVerfV: Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung sollte hier nur noch hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit beschränkt werden können.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Stefan Hardege Tel.: 030-20308 1115, hardege.stefan@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 54 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

14. Vorschlag: Verfahren der Fortgewährung des Gründungszuschusses bei Arbeitsagenturen bündeln*

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitslosenrecht
Gesetzliche Grundlage:	§§ 57, 58 Sozialgesetzbuch III (SGB III)
Identifikationsnummer der IP:	200609220903091, 200609220907361
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Seit dem 1. August 2006 ersetzt der neue Gründungszuschuss den Existenzgründungszuschuss und das Überbrückungsgeld. Die Förderdauer beträgt maximal 15 Monate und ist in zwei Phasen unterteilt. Um den Gründungszuschuss in der ersten, neun Monate dauernden Phase zu erhalten, ist die Tragfähigkeit der Existenzgründung durch die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle nachzuweisen (wie bisher). In dieser Phase leistet die Agentur für Arbeit einen monatlichen Zuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes (ALG I) zuzüglich 300 Euro.</p> <p>Danach kann sich eine zweite Phase – 6 Monate mit je 300 Euro Förderung – anschließen. Hierbei hat der Gründer der Arbeitsagentur seine bisherige Geschäftstätigkeit schriftlich zu dokumentieren. Bestehen begründete Zweifel, kann die Agentur für Arbeit die erneute Vorlage einer Stellungnahme durch eine fachkundige Stelle verlangen (Tragfähigkeitsbeurteilung).</p> <p>Die Einschaltung externer Stellen bei der Fortführungsprüfung ist weder erforderlich noch angemessen. Der Bürokratieaufwand, der dem Gründer durch erneute Konsultation einer fachkundigen Stelle und der Arbeitsagentur entsteht, ist gegenüber der Aussicht auf 6 weitere Monate Förderung mit jeweils 300 Euro unverhältnismäßig hoch. Die Dokumentation der bloßen Geschäftstätigkeit durch den Gründer und deren Prüfung sollte ausreichen. Dies würde dazu führen, dass ein weit geringerer Ressourcenaufwand und ein weit geringeres betriebswirtschaftliches Know-how als bei einer Tragfähigkeitsbeurteilung erforderlich wären – die Einschaltung externer Expertise wäre nicht mehr notwendig.</p>
Lösungsvorschlag:	Die Arbeitsagentur soll über die Fortgewährung des Zuschusses in eigener Regie (wie beim Einstiegsgeld) entscheiden. § 58 Abs. 2 Satz 2 SGB III ist zu streichen.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Stefan Hardege Tel.: 030-20308 1115, hardege.stefan@dihk.de Dr. Marc Evers Tel.: 030-20308 1508, evers.marc@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 60 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

15. Vorschlag: Unabhängigen Ombudsmann für Streitfälle bei der gesetzlichen Unfallversicherung einsetzen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Sozialrecht
Gesetzliche Grundlage:	Sozialgesetzbuch (SGB) VII
Identifikationsnummer der IP:	
Ausgangslage / Problemstellung:	Gerade kleinere Betriebe sehen häufig keine Möglichkeit, bei Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten ihre Interessen gegenüber der Berufsgenossenschaft wirksam durchzusetzen. Selbst in den Fällen, in denen sie sich im Recht wähnen, neigen nicht wenige Betriebe dazu, den ihnen auferlegten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, da die Unternehmen den Klageweg und Gerichtsprozesse scheuen.
Lösungsvorschlag:	Die Bundesregierung sollte auch nach der Reform der gesetzlichen Unfallversicherung eine gesetzliche Grundlage schaffen, nach der das Sozialgerichtsverfahren unterbrochen oder gehemmt wird, solange eine außergerichtliche Streitbeilegung mittels eines Ombudsmanns/Schiedsrichters läuft. Diese außergerichtliche Streitbeilegungsstelle müsste noch eingerichtet und sollte durch von Berufsgenossenschaften unabhängige Personen besetzt werden. Vorbild könnte der Ombudsmann des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) für die privaten Versicherungen sein, wobei allerdings dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Verhältnisses zwischen Berufsgenossenschaft und Unternehmen sowie der Selbstverwaltung Rechnung getragen werden müsste.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Stefan Hardege Tel.: 030-20308 1115, hardege.stefan@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 61 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

16. Vorschlag: Unfallversicherung der Unternehmen freiwillig gestalten^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitsschutzrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 3 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) Satzungen der Berufsgenossenschaften
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	Die Satzungen verschiedener Berufsgenossenschaften sehen auch eine Unfallversicherungspflicht des Unternehmers selbst vor - ohne Befreiungsmöglichkeit.
Lösungsvorschlag:	Selbstständige sind für ihre soziale Sicherung generell selbst verantwortlich. Eine Unfallversicherungspflicht des Unternehmers sollte es daher nicht mehr geben. Selbstständigen sollte vielmehr generell die Möglichkeit eröffnet werden, sich bei ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft freiwillig zu versichern.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Stefan Hardege Tel.: 030-20308 115, hardege.stefan@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 62 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

17. Vorschlag: Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise bei zentralen Stellen ermöglichen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Sozialversicherungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 28 i Sozialgesetzbuch IV (SGB IV)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	Die Unternehmen müssen die Sozialversicherungsbeiträge und Meldungen an oftmals viele unterschiedliche Krankenkassen (Einzugstellen) abführen – je nach Versicherungswahl der Mitarbeiter. Dies ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen verbunden.
Lösungsvorschlag:	Der Arbeitgeber sollte die Möglichkeit haben, sämtliche Meldungen, Zahlungen und Nachweise an eine Stelle zu tätigen. Sinnvoll wäre es, wenn perspektivisch zentrale Stellen eingerichtet würden, die alle Aufgaben der Einzugstellen (Krankenkassen) wahrnehmen. Die Arbeitgeber müssen die Möglichkeit bekommen, den Datenaustausch mit einer dieser Stellen durchzuführen. Diese sollten dann beispielsweise auch rechtssicher die Versicherungspflicht feststellen sowie beitragsrechtliche Regelungen festlegen können.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Anne Zimmermann Tel.: 030-20308 1116, zimmermann.anne@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 58 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

18. Vorschlag: Künstlersozialversicherung reformieren*

Bereich / Rechtsgebiet:	Sozialversicherungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 24, §§ 27-29 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)
Identifikationsnummer der IP:	200610240954011, 200610240954012, 200610240954013, 200610240954401
Ausgangslage / Problemstellung:	Seit Mitte 2007 prüft die Gesetzliche Rentenversicherung die Abgabepflicht der Unternehmen zur Künstlersozialversicherung. Die angeschriebenen Unternehmen müssen melden, ob und wenn ja in welcher Höhe sie abgabepflichtig sind bzw. in den letzten 4-5 Jahren gewesen wären. Die Abgaben werden auch rückwirkend für diesen Zeitraum erhoben. Die aufgezeichneten Daten müssen für 5 Jahre gespeichert werden. Dadurch entsteht in den Unternehmen ein erheblicher Recherche- und Dokumentationsaufwand. Zudem sind die Regelungen zur Abgabepflicht nicht schlüssig und häufig unklar definiert. Hierdurch wird zusätzlich bürokratische Belastung geschaffen. Nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft belaufen sich die Bürokratielasten für die Unternehmen auf 142 Mio. Euro pro Jahr. Das sind fast 80 Prozent der insgesamt gezahlten Abgaben der Unternehmen an die Künstlersozialkasse.
Lösungsvorschlag:	<ol style="list-style-type: none">1. Abschaffung der Regelung, dass Betriebe auch dann abgabepflichtig sind, wenn die Person oder das Unternehmen, von dem es Leistungen bezieht, gar nicht selber in der Künstlersozialversicherung versichert ist.2. Klare Definition der abgabepflichtigen Tätigkeiten.3. Klare und einheitliche Definition der Auftragshäufigkeit, ab der die Abgabe erhoben wird (z. B. einheitlich ab 4 Aufträgen pro Jahr).4. Einführung einer Bagatellgrenze (z. B. keine Abgabepflicht für Honorare < 300 Euro).5. Reduzierung des Umfangs der erhobenen Daten.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerinnen:	Hildegard Reppelmund Tel: 030-20308 2702, reppelmund.hildegard@dihk.de Dr. Anne Zimmermann Tel: 030-20308 1116, zimmermann.anne@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 3 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

19. Vorschlag: Übernahme für Auszubildendenvertreter freiwillig gestalten*

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 78a Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	Das Betriebsverfassungsgesetz enthält in § 78a Abs. 2 eine Übernahmeverpflichtung für Azubis, die sich während ihrer Ausbildung als Jugend- und Auszubildendenvertreter engagiert haben. Wenn ein Auszubildendenvertreter innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vom Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung schriftlich verlangt, wird zwischen Azubi und Arbeitgeber im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis begründet. Das heißt: Der Auszubildende muss Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung vorrangig übernehmen und darf nicht pauschal diejenigen Azubis übernehmen, die in der Prüfung am besten abgeschnitten haben. Betriebe, die über Bedarf ausbilden, stehen häufig vor dem Problem, dass sie die besten Absolventen ziehen lassen müssen, weil sie ihnen keine Stelle anbieten können. Die Rechtsprechung des Bundsarbeitsgerichts geht sogar so weit, die Übernahmeverpflichtung auch auf Stellvertreter der Jugend- und Auszubildendenvertreter anzuwenden, selbst wenn diese während ihrer gesamten Ausbildung nur bei einer Sitzung als Stellvertreter tätig wurden. Damit wird die Entscheidungsfreiheit des Arbeitgebers übermäßig beschnitten.
Lösungsvorschlag:	§ 78a Abs. 2 BetrVG ist ersatzlos zu streichen mit Folgeänderungen in § 78a Abs. 3, 4 und 5.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Esther Hartwich Tel.: 030-20308 2532, hartwich.esther@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 52 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

20. Vorschlag: Nachuntersuchungen nach entsprechender ärztlicher Anordnung durchführen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Jugendschutz
Gesetzliche Grundlage:	§§ 33 und 34 Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG)
Identifikationsnummer der IP:	200610240936427, 200610240936428
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Jugendliche müssen sich bei Eintritt in das Berufsleben einer sog. „Erstuntersuchung“ nach § 32 JarbSchG unterziehen. Damit möchte der Gesetzgeber sicher gehen, dass diese Jugendlichen den beruflichen Anforderungen gewachsen sind. Ein Jahr später erfolgt die sog. „Erste Nachuntersuchung“ gemäß § 33 JarbSchG, über die sich die Auszubildenden eine Bescheinigung vorlegen lassen müssen. Darüber hinaus sollen die Auszubildenden die Jugendlichen darauf hinweisen, dass jedes Jahr eine weitere Nachuntersuchung nach § 34 JarbSchG möglich ist und darauf hinwirken, dass die Jugendlichen ihnen die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegen.</p> <p>Allerdings ist heute nur noch ein geringer Teil der Auszubildenden überhaupt jugendlich. Daher werden die Vorschriften über die Nachuntersuchungen immer bedeutungsloser.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Sinnvoller scheint es auch aus Sicht des Gesundheitsschutzes, die Anordnung einer weiteren Nachuntersuchung von einem Arzt nur dann zu veranlassen, wenn sich konkrete Anhaltspunkte für deren Notwendigkeit ergeben. So kann man die Fälle von vorneherein ausschließen, die gesundheitlich unbedenklich sind und die Betriebe dadurch von ihren Informationspflichten entlasten. Zu diesem Zweck existiert auch bereits § 35 JarbSchG (außerordentliche Nachuntersuchung).</p> <p>§ 33 JarbSchG wird ersatzlos gestrichen. § 34 JarbSchG wird ersatzlos gestrichen. Folgeänderungen in den §§ 35 bis 46 JarbSchG.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Esther Hartwich Tel: 030-20308 2532, hartwich.esther@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 6 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

21. Vorschlag: Zulässige Beschäftigungszeit für Jugendliche moderat ausweiten^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitsschutzrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 14 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG)
Identifikationsnummer der IP:	200610240936423
Ausgangslage / Problemstellung:	Jugendliche dürfen nach § 14 Abs. 1 JArbSchG nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden. § 14 Abs. 2 eröffnet für Jugendliche ab 16 Jahre verschiedene Ausnahmen. So dürfen sie im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr, in der Landwirtschaft bis 21 Uhr und in mehrschichtigen Betrieben, bei Musik- und anderen Aufführungen, sowie bei Filmaufnahmen bis 23 Uhr arbeiten. Gerade im Veranstaltungsbereich sowie im Gaststätten- und Hotelgewerbe gehen die üblichen Arbeitszeiten über 22 Uhr hinaus. Die aktuelle Regelung benachteiligt Jugendliche mit Haupt- und Realschulabschluss gegenüber älteren Abiturienten im Wettbewerb um Lehrstellen. Für Unternehmen, bei denen Arbeitszeiten nach 20 Uhr üblich sind oder in Zukunft üblich werden, verringert sich die Ausbildungsbereitschaft, wenn sie die Jugendlichen vor oder in der Kernarbeitszeit nach Hause schicken müssen. Die unflexible Ausbildungszeit kann sich als Ausbildungshemmnis auswirken. Zudem ist das Nebeneinander verschiedener Beschäftigungszeiten unübersichtlich. Es spricht nichts gegen eine Gleichbehandlung aller Jugendlichen ab 16 Jahre. Im Gegenteil: Die frühen Ruhezeiten entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Lebensgewohnheiten von Jugendlichen.
Lösungsvorschlag:	§ 14 Abs. 2 JArbSchG ist zu ändern in: Jugendliche über 16 Jahre dürfen bis 23 Uhr beschäftigt werden. In der Landwirtschaft sowie in Bäckereien und Konditoreien dürfen Jugendliche über 16 Jahre ab 5 Uhr beschäftigt werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartner/-innen:	Ulrike Regele Tel.: 030-20308 2104, regele.ulrike@dihk.de Dr. Stefan Hardege Tel.: 030-20308 1115, hardege.stefan@dihk.de Dr. Esther Hartwich Tel.: 030-20308 2532, hartwich.esther@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 66 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

22. Vorschlag: Anträge auf Exportkontrollen innerhalb von 6 Wochen entscheiden^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Exportkontrollrecht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der EU-Exportkontrollvorschriften
Gesetzliche Grundlage:	Außenwirtschaftsgesetz Außenwirtschaftsverordnung
Identifikationsnummer der IP:	200611151248261
Ausgangslage / Problemstellung:	Zwar kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Reihe von Exportkontrollanträgen selbst entscheiden, es gibt aber eine eindeutige Absprache unter den Ressorts, dass schwerwiegendere Fälle mit den einzelnen betroffenen Ministerien abzusprechen und abzustimmen sind. Fallen Exportkontrollanträge unter diese Rubrik, ist in der Regel von einer mindestens 6-monatigen Entscheidungsdauer auszugehen – es sind Fälle mit erheblich längerer Wartezeit bekannt. In dieser Zeit verlieren in der Regel die Unternehmen ihre ausländischen Auftraggeber, dies kommt einer De-facto-Ablehnung gleich.
Lösungsvorschlag:	Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sollte vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) angewiesen werden, Entscheidung ohne Konsultationsverfahren innerhalb von Wochen zu erlassen. Es sollten Regelungen erlassen werden, dass Konsultationsverfahren nicht länger als 2 Monate dauern.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
DIHK-Ansprechpartner:	Christoph Wolf Tel.: 030-20308 2320, wolf.christoph@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 33 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

23. Vorschlag: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Operator Registration and Identification Number zusammenführen

Bereich / Rechtsgebiet:	Zoll- und Umsatzsteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	UST-ID-Nr.: VO 312/2009 EORI-Nr.: § 27a USTG
Identifikationsnummer der IP:	200610130849254
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die EU schreibt für jeden Handelstreibenden, der grenzüberschreitend tätig ist,</p> <ul style="list-style-type: none">- beim Warenverkehr mit Mitgliedsstaaten die Angabe seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UST-ID-Nr.)- und beim Handel mit Drittstaaten die Angabe seiner Economic Operator Registration and Identification Number (EORI-Nr.) <p>vor.</p> <p>Beide müssen separat bei unterschiedlichen Unterbehörden der Finanzverwaltung, die diese vergeben und verwalten, beantragt werden. Auch jede Änderung, das Unternehmen betreffend, muss bei beiden jeweils zuständigen Unterbehörden angezeigt werden.</p>
Lösungsvorschlag:	Dem Beispiel anderer EU-Staaten (z. B. Österreich) folgend, sollten beide Nummern zusammengeführt und auf Antrag nur eine zentrale Nummer vergeben werden, die EORI/UST-ID-Nr.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner/-in:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de Christoph Wolf Tel.: 030-20308 2320, wolf.christoph@dihk.de Stefan Walkowiak Tel.: 030-20308 2321, walkowiak.stefan@dihk.de

24. Vorschlag: Überflüssige (Online-)Meldung von genutzten Ausfuhrgenehmigungen vermeiden

Bereich / Rechtsgebiet:	International / AHK
Gesetzliche Grundlage:	Außenwirtschaftsgesetz
Identifikationsnummer der IP:	200611151248261
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Ausfuhrgenehmigungspflichtige Exporte in Teilsendungen wurden bisher von der Zollverwaltung abgeschrieben. Dieses Verfahren sollte nach Einführung des Informatikverfahrens ATLAS und einer Änderung der Außenwirtschaftsverordnung auch in ein Online-Verfahren überführt werden. Dies ist bisher, trotz mehrfacher Anfragen der betroffenen Wirtschaftskreise, nicht erfolgt.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Abschreibung durch den Zoll kann auf der anderen Seite auch nicht erkannt werden, da die Unternehmen selbst gehalten sind, gegenüber dem Bundesamt für Ausfuhrkontrolle die erfolgten Ausfuhren nachzuweisen.</p>
Lösungsvorschlag:	Es steht zu überlegen, ob eine Abschreibung durch den Zoll überhaupt sinnvoll und notwendig ist. Damit erscheint die sogenannte „Online-Abschreibung“ überflüssig.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner:	Christoph Wolf Tel.: 030-20308 2320, wolf.christoph@dihk.de Stefan Walkowiak Tel.: 030-20308 2321, walkowiak.stefan@dihk.de

25. Vorschlag: Informationspflichten bei der Gewerbeanmeldung bündeln*

Bereich / Rechtsgebiet:	Gewerberecht / Anzeigepflicht
Gesetzliche Grundlage:	§ 14 Gewerbeordnung (GewO)
Identifikationsnummer der IP:	200612201109571, 200612201109573, 2006122011095724
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Ein Durchschlag der Gewerbeanmeldung wird von den Gemeinden den in § 14 Abs. 5 GewO genannten Behörden regelmäßig zugeleitet. § 138 der Abgabenordnung bleibt dabei unberührt. Danach muss derjenige, der einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet, dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Gemeinde mitteilen, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird. Damit wird zusätzlich zur Gewerbeanzeige eine weitere Informationspflicht des Unternehmers begründet.</p> <p>Ein Durchschlag der Gewerbeanmeldung wird von den Gemeinden den in § 14 Abs. 9 GewO genannten Behörden regelmäßig zugeleitet.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Im Interesse des Bürokratieabbaus für den Gewerbetreibenden sollten mit der Gewerbeanmeldung sämtliche Anzeigepflichten erfüllt sein, d.h. in der Gewerbeanzeige sollten sämtliche notwendigen Angaben für alle Behörden erfasst werden.</p> <p>Es sollte also geprüft werden, inwieweit einzelne Informationspflichten nun auch transparent gesetzgebungstechnisch in einer Vorschrift und ferner auch faktisch in einer Anzeige mit allen notwendigen Angaben gebündelt werden können, wie etwa die Anzeigepflicht nach § 14 GewO mit der zusätzlichen Anzeigepflicht nach § 138 Abgabenordnung, der Anzeigepflicht nach § 192 SGB VII (Berufsgenossenschaft), und auch nach § 16 Abs. 2 Handwerksordnung.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Mona Moraht Tel: 030-20308 2709, moraht.mona@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 15 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

26. Vorschlag: Elektronische Gewerbebeanmeldung ausbauen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Gewerberecht / Anzeigepflicht
Gesetzliche Grundlage:	§ 14 Abs. 1 - 4 Gewerbeordnung (GewO)
Identifikationsnummer der IP:	200612201109571, 2006122011095724
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die Aufnahme eines stehenden Gewerbes ist nach § 14 GewO bei der zuständigen Behörde durch den Gewerbebetreibenden persönlich oder durch einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter anzuzeigen.</p> <p>Den Ausbau elektronischer Gewerbebeanmeldungen befürwortet der DIHK. Es muss gewährleistet werden, dass ein elektronisch versandtes Dokument vom Unterzeichner stammt sowie unverändert und vollständig übermittelt wird. Das kann z. B. die digitale Signatur gewährleisten, deren Verbreitung jedoch bislang unzureichend ist, weil die Kosten zur Anschaffung der Verschlüsselungstechnologie hoch sind.</p>
Lösungsvorschlag:	Die elektronische Gewerbebeanmeldung sollte ausgebaut werden. Dafür sind Alternativen zur elektronischen Signatur zu entwickeln. Eine Identifikation durch Angabe der Nummer des Personalausweises könnte z. B. ausreichend sein. Sonstige Verschlüsselungsmöglichkeiten wie durch PIN- und TAN-Nummer sind zu prüfen.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Mona Moraht Tel: 030-20308 2709, mona.moraht@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 14 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

27. Vorschlag: Bürokratiekosten für Beherbergungsbetriebe verringern

Bereich / Rechtsgebiet:	Meldewesen für das Beherbergungsgewerbe
Gesetzliche Grundlage:	Landesmeldegesetze / in Arbeit: Bundesmeldegesetz (BMG-E)
Identifikationsnummer der IP:	2006102310493229
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Der Bund ist seit der Föderalismusreform II für das Melde- und Ausweiswesen zuständig. Aus diesem Grund sollen die bestehenden Ländermeldegesetze abgeschafft und ein Bundesmeldegesetz geschaffen werden. Teil des Melderechts ist die Bereithaltung, Übermittlung und Archivierung von ausgefüllten Meldevordrucken durch Beherbergungsbetriebe. Bislang müssen Beherbergungsbetriebe von jedem Übernachtungsgast handschriftlich einen Meldeschein ausfüllen lassen und diesen ca. ein Jahr aufbewahren. Dadurch werden Bürokratiekosten in Höhe von 118 Mio. Euro im Jahr verursacht. Im Entwurf des BMG ist vorgesehen, auf das handschriftliche Ausfüllen des Meldescheins zu verzichten. Damit würden immerhin Bürokratiekosten in Höhe von 35 Mio. Euro eingespart.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Die in § 25 Abs. 2 BMG-E getroffenen Regelungen zu Form und Inhalt des Meldescheins erschöpfen die Möglichkeiten zur Vereinfachung des Melderechts aber nur zum Teil. Es ist sinnvoll, dass der Meldeschein nur noch unterschrieben werden muss. Damit entfällt die bislang bestehende Notwendigkeit, den Meldeschein komplett von Hand ausfüllen. Es wird somit möglich, den Meldeschein über eine Datenbank auszudrucken und dem Gast vorausgefüllt zum Unterschreiben zur Verfügung zu stellen. Die IHK-Organisation schlägt vor, dass auch eine komplett digitale Abwicklung vom Gesetzgeber möglich gemacht wird, so dass die erforderliche Unterschrift auch elektronisch verarbeitbar abgegeben werden kann (wie u. a. bei zahlreichen Paketdiensten bereits praktiziert). Diese Voraussetzungen machen einen elektronischen Check-in möglich, der für die Branche eine erhebliche Erleichterung darstellen würde.</p> <p>Die IHK-Organisation unterstützt die Vereinheitlichung und teilweise Verkürzung der Aufbewahrungspflichten der Meldescheine (§ 26 Abs. 3 BMG-E) auf ein Jahr. Die Aufbewahrung fällt unter die gut zu digitalisierenden Prozesse, womit die händische Sortierung und Durchsicht der archivierten Meldescheine entfallen würde. Die IHK-Organisation plädiert deshalb für die Wahlfreiheit zwischen der bislang üblichen oder einer komplett digitalen Abwicklung des Meldeprozesses.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium des Inneren
DIHK-Ansprechpartnerin:	Ulrike Regele Tel.: 030-20308 2104, regele.ulrike@dihk.de

28. Vorschlag: Makler und Bauträger von überflüssigen Prüfpflichten befreien*

Bereich / Rechtsgebiet:	Gewerberecht / Makler- und Bauträgerverordnung
Gesetzliche Grundlage:	§ 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV); § 34c Gewerbeordnung (GewO)
Identifikationsnummer der IP:	200611281525337, 2006122011095718
Ausgangslage / Problemstellung:	Im Bereich der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) gibt es sehr umfangreiche Datenanforderungen, wie z. B. die Pflicht zur Abgabe des Prüfberichts (§ 16 MaBV). Demnach müssen Makler und Bauträger einmal pro Jahr einen Prüfbericht erstellen lassen – z. B. über Sicherheitsleistungen und Versicherung des Maklers sowie über die Verwendung der Vermögenswerte des Auftraggebers. Diese Pflicht kann auch Gewerbetreibende treffen, die bei ihrer Tätigkeit gar keine Kundengelder annehmen und infolgedessen von den in §§ 2 – 14 MaBV festgelegten Pflichten eigentlich gar nicht betroffen sind.
Lösungsvorschlag:	<p>Der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV sollte auf solche Tätigkeiten beschränkt werden, bei denen tatsächlich auch Kundengelder verwaltet werden. In § 16 Abs. 1 MaBV sollte nach dem Wort „Gewerbeordnung“ Folgendes eingefügt werden: (Gewerbetreibende...), „die Kundengelder verwalten“ (haben auf ihre Kosten...).</p> <p>§ 16 Abs. 1 Satz 2 MaBV sollte wie folgt formuliert werden: „Sofern ein Gewerbetreibender nach Satz 1 im Berichtszeitraum keine Kundengelder entgegengenommen oder verwaltet hat, hat er spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfungsberichts eine entsprechende Erklärung zu übermitteln“.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Mona Moraht Tel: 030-20308 2709, mona.moraht@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 16 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

29. Vorschlag: Belehrungspflicht nach Infektionsschutzgesetz reformieren^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Gewerberecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Identifikationsnummer der IP:	2006110113093912
Ausgangslage / Problemstellung:	Nach § 43 Abs. 4 IfSG hat der Arbeitgeber seine Mitarbeiter, die mit Lebensmitteln Umgang haben, nach Aufnahme der Tätigkeit über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote zu belehren und diese Belehrung jährlich zu wiederholen. Die verpflichtend zu wiederholende Belehrung ist eine unsinnige Verschärfung des IfSG gegenüber der ehemaligen Regelung im Bundesseuchengesetz und daher rückgängig zu machen. Es wird grundlos davon ausgegangen, dass der Mitarbeiter nach einem Jahr die wenigen Verbote wieder vergessen hat.
Lösungsvorschlag:	Die Vorschrift des § 43 Abs. 4 IfSG sollte so formuliert werden, dass der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen hat, dass der Arbeitnehmer mit den Vorschriften vertraut ist. Auf die Festschreibung, in welchen Zeitabständen dies zu erfolgen hat, sollte verzichtet werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Gesundheit
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Mona Moraht Tel: 030-20308 2709, moraht.mona@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 18 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

30. Vorschlag: Unnötige gesetzliche Grundlage für Verbraucherinformationen abschaffen

Bereich / Rechtsgebiet:	Verbraucherinformation
Gesetzliche Grundlage:	Verbraucherinformationsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Informationsfreiheitsgesetz
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	Das geltende Verbraucherinformationsgesetz ermöglicht Verbrauchern sich bei Behörden über vorhandene Informationen zu Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu erkundigen. Außerdem können Behörden ihrerseits aktiv werden und bei Verstößen gegen das Lebens- und Futtermittelgesetz informieren. Von den Möglichkeiten des Verbraucherinformationsgesetzes machen die Verbraucher selbst kaum Gebrauch. Vielmehr lässt sich aus einer Gesamtschau der Anfragen in den Bundesländern des letzten Jahres ersehen, dass überwiegend sog. Non-Governmental-Organisations (NGOs), wie z. B. foodwatch gezielt das Verbraucherinformationsgesetz nutzen, um zeit- und kostenaufwendige Fragen zu formulieren. Die Verbraucher selbst informieren sich über das Internet, die Stiftung Warentest oder die Verbraucherzentralen. Es gibt deshalb keinen Bedarf für eine gesetzliche Grundlage.
Lösungsvorschlag:	Abschaffung des Verbraucherinformationsgesetzes oder zumindest Zusammenführung mit weiteren Informationsgesetzen, z. B. über Umweltinformationen oder dem Informationsfreiheitsgesetz, um eine schlankere gesetzliche Grundlage zu erhalten.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
DIHK-Ansprechpartnerin:	Tine Fuchs, Tel: 030-20308 2105, fuchs.tine@dihk.de

31. Vorschlag: Meldepflichten im Lebensmittelhygienerecht bündeln*

Bereich / Rechtsgebiet:	Lebensmittelhygienerecht
Gesetzliche Grundlage:	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Identifikationsnummer der IP:	200701081425462
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Gemäß Artikel 6 Abs. 2 der o. g. Verordnung gilt eine Betriebsregistrierungspflicht für alle Betriebe in sämtlichen Bereichen des Lebensmittelkreislaufs (Produktion, Verarbeitung, Vertrieb). Die Meldung hat durch den Lebensmittelunternehmer für die seiner Kontrolle unterstehenden Betriebe bei der zuständigen örtlichen Überwachungsbehörde zu erfolgen.</p> <p>Meldepflichtig sind Neuanmeldung und Betriebsschließung eines Lebensmittelunternehmers, wesentliche Änderungen wie z. B. Änderungen der Personen- bzw. Adressdaten des Lebensmittelunternehmers, Änderungen von Bezeichnung oder Adresse von Betriebsstätten, Änderung der Betriebsart bzw. Tätigkeit und Änderung des Produktsortiments.</p> <p>Diese Meldungen haben gegenüber der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden zu erfolgen. Gleichzeitig sind die Meldungen aber auch weiterhin gegenüber dem zuständigen Ordnungs- bzw. Gewerbeamt abzugeben. Den Unternehmen entsteht durch diese Doppelmeldung bürokratischer Aufwand.</p>
Lösungsvorschlag:	Die Ordnungs- bzw. Gewerbeämter sollten meldepflichtigen Änderungen an die Lebensmittelüberwachungsbehörde automatisch weiterleiten.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Mona Moraht Tel: 030-20308 2709, mona.moraht@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 19 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

32. Vorschlag: Vorsteuerabzug elektronischer Rechnungen vereinfachen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Umsatzsteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Identifikationsnummer der IP:	200610121119571, 200610121119572
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Werden Rechnungen auf elektronischem Weg übermittelt, fordert das Umsatzsteuerrecht, dass die Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Andernfalls berechnen die Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug.</p> <p>Der verwaltungsmäßige Aufwand beim Umgang mit elektronischen Rechnungen ist allerdings so hoch, dass die Akzeptanz und damit die Verbreitung von elektronischen Rechnungen nachhaltig behindert werden und sich die digitale Signatur deshalb bislang nicht durchgesetzt hat.</p> <p>Der Rechnungsempfänger ist außerdem verpflichtet, die Signatur zu überprüfen. Bekommt er eine Rechnung per E-Mail, so muss er mit einem geeigneten Programm zunächst prüfen, ob die Rechnungsinformationen verändert wurden oder nicht. Ist die Integrität gewährleistet, so muss er online die in der Signatur enthaltenen Zertifikatsinformationen prüfen. Den in Form einer Datei erhaltenen Prüfbericht muss er zusammen mit der E-Mail GdPdU-gerecht archivieren. Als Original der Rechnung gilt nicht der Papiausdruck, sondern die Datei. Auch bei Faxen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass sie – sofern nicht eine Übertragung zwischen Standard-Faxgeräten vorliegt – nur zum Vorsteuerabzug berechnen, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt. Die EU-Kommission hatte in einem Richtlinienentwurf von Januar 2009 eine Gleichbehandlung von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen vorgeschlagen. Der ECOFIN-Rat hat nun am 16. März 2010 beschlossen, künftig von dieser Gleichbehandlung auszugehen. Explizit sieht der Vorschlag vor, dass für elektronische Rechnungen keine technologischen Verfahren zur Sicherstellung der Integrität, Authentizität und Lesbarkeit der Rechnung vorgeschrieben werden dürfen. Künftig kann der Steuerpflichtige diese Anforderungen über seine innerbetrieblichen Kontrollverfahren abbilden. Dies ist zu begrüßen. Es muss für jedes Unternehmen gleich welcher Größe die Möglichkeit bestehen, mit elektronischen Rechnungen zu arbeiten, ohne dass es der fremden Hilfe durch Dienstleister bedarf.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Verringerung der Bürokratie bei Empfänger und Absender von elektronischen Rechnungen durch die Gleichstellung von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen im Sinne des EU-Kommissionsvorschlags.</p> <p>Änderung § 14 Abs. 3 UStG.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartnerin:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 1 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

33. Vorschlag: Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze anpassen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Umsatzsteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>1. Die Bewältigung der umsatzsteuerlichen Pflichten für Kleinunternehmer ist hoch. Neben monatlichen Meldungen für Gründer bzw. Quartalsmeldungen und Erklärungen gehören hierzu die vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten, die die Kleinunternehmer besonders belasten. Die relevanten Kleinunternehmergrenzen, deren Zweck eine Steuervereinfachung für Unternehmer mit geringen Umsätzen darstellt, wurden in den vergangenen Jahren – anders als z. B. die Buchführungsgrenze – nicht adäquat angehoben. Dies gilt umso mehr, als die formalen Pflichten aufgrund der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen immer strikter werden.</p> <p>2. Zudem unterliegt ein Kleinunternehmer, bei dem der Umsatz im vorangegangenen Jahr die Grenze von 17.500 Euro überstiegen hat und bei dem der Jahresumsatz im laufenden Jahr wieder unter die Grenze von 17.500 Euro absinkt, er also „schwankende Umsätze“ hat, der normalen Umsatzbesteuerung. Die Folge ist, dass die umsatzsteuerrechtliche Behandlung sich jährlich ändern kann. Die aktuelle Regelung stellt in diesen Fällen für die oft unzureichend steuerlich informierten Kleinunternehmer eine erhebliche bürokratische Belastung dar.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>1. Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze auf einen relevanten Vorjahresumsatz von 25.000 Euro und einen voraussichtlichen aktuellen Jahresumsatz von 75.000 Euro (Hinweis: Mit dieser Änderung würde kein neues Feld für Umsatzsteuerbetrugsfälle eröffnet, da mangels Steuerausweis bzw. Vorsteuerabzug kein Betrugspotential besteht.)</p> <p>2. Wenn nach der Prognose zu Jahresbeginn der Jahresumsatz nach einmaligem Überschreiten wieder unter die Grenze von 25.000 Euro absinkt, sollte die Kleinunternehmerbesteuerung beibehalten werden können. Erst bei einem zweimaligen Überschreiten der Grenze sollte die Kleinunternehmerbesteuerung ausgeschlossen werden. Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartnerin:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 3 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

34. Vorschlag: Existenzgründern vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung ermöglichen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Umsatzsteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 18 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Identifikationsnummer der IP:	200610130849251, 2006101308492510, 2006101308492511, 2006101308492512 2006101308492513, 200610130849252, 200610130849253, 200610130849254, 200610130849255, 200610130849256, 200610130849257, 200610130849258, 200610130849259, 200610130927311, 200610130927312, 200610130940001
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Grundsätzlich umfasst der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ein Kalendervierteljahr. Erst wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat, müssen Voranmeldungen monatlich abgegeben werden.</p> <p>Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde im Jahr 2002 eine Sonderregelung für Existenzgründer eingeführt: Existenzgründer sind abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen generell jeden Monat abzugeben. Dies führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche Steuererklärungen und belastet die Unternehmer unangemessen.</p> <p>Der Gesetzgeber hatte diese – auf den ersten Blick sinnvolle – Regelung zur Eindämmung des Umsatzsteuerbetrugs eingeführt. Es wurde erwartet, dass Betrüger Firmen in kurzer Abfolge gründen und sogleich wieder abtauchen. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass die monatliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen in den ersten zwei Jahren nach Firmengründung den Betrug nicht eindämmen kann. Fazit: Eine erfolglose Regelung zur Betrugsbekämpfung führt zu Nachteilen für alle ehrlichen Existenzgründer.</p>
Lösungsvorschlag:	Die Sonderregelung für Existenzgründer ist wieder aufzuheben.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartnerin:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 5 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

35. Vorschlag: Regelungen zur Beurteilung von Reihengeschäften vereinfachen*

Bereich / Rechtsgebiet:	Umsatzsteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	Art. 31, Art. 32 und Art. 141 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) § 3 Abs. 6 und 7 sowie § 25b Umsatzsteuergesetz (UStG)
Identifikationsnummer der IP:	200607201516591, 200608291552571
Ausgangslage / Problemstellung:	Im Wirtschaftsalltag kommen so genannte Strecken- oder Reihengeschäfte häufig vor. Hierbei handelt es sich um Rechtsgeschäfte, bei denen mehrere Unternehmen Verträge über einen Liefergegenstand schließen, die physische Warenlieferung jedoch direkt vom ersten an den letzten Unternehmer einer solchen Kette erfolgt. Entgegen den praktischen Erfordernissen sind die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Lösung dieser Fälle extrem kompliziert, für den Rechtsanwender nicht verständlich und führen zu praxisfernen und teuren Ergebnissen. Wickelt etwa ein deutsches Unternehmen seinen Lieferauftrag in die EU über einen deutschen Vorlieferanten zur Direktlieferung in die EU ab, muss sich der mittlere deutsche Unternehmer im EU-Empfangsland umsatzsteuerlich registrieren lassen, dort den Warenerwerb versteuern und mit der nationalen Steuer des Bestimmungslands weiterberechnen. Hierdurch entstehen Kosten, Aufwand und vielfach steuerrelevante Fehler, weil die komplexe Regelung nicht gekannt wird. Die hierfür vorgesehene Vereinfachungsregelung für sog. Dreiecksgeschäfte greift nicht, weil diese voraussetzt, dass die beteiligten drei Unternehmen in unterschiedlichen EU-Staaten registriert sind.
Lösungsvorschlag:	Die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Beurteilung von Reihengeschäften müssen dringend vereinfacht werden. Die Registrierung der mittleren Unternehmer muss vermieden werden, wenn der letzte Unternehmer einer Kette im Bestimmungsland umsatzsteuerlich erfasst ist und dort ohne nennenswerten Zusatzaufwand alle steuerlichen Pflichten erfüllen kann. Dies kann dadurch geschehen, dass die bisher bestehende Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte, die eine Verlagerung der Erwerbssteuerschuld des mittleren Unternehmers vorsieht, auch auf Ketten ausgedehnt wird, in denen der mittlere Unternehmer nicht in einem dritten abweichenden Land registriert ist. So etwa in dem erwähnten Beispiel, in dem zwei deutsche Unternehmen am Anfang der Kette stehen. Weiter ist zu erwägen, diese Verlagerung der Steuerschuld auch in längeren Ketten als bei nur drei Beteiligten zuzulassen. Zu ändernde Normen: Art. 141 MwStSystRL sowie nachfolgend § 25b UStG.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesregierung, Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartnerin:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 2 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

36. Vorschlag: Dauerfristverlängerung bei Zusammenfassender Meldung berücksichtigen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Umsatzsteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	Art. 263 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) § 18a Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Identifikationsnummer der IP:	200610130927311, 2009060813090706
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die Zusammenfassende Meldung (ZM) für innergemeinschaftliche Lieferungen (igL) ist bislang quartalsweise und bis zum 10. des Folgemonats abzugeben. Allerdings konnte der Steuerpflichtige eine Dauerfristverlängerung um einen Monat (30 Tage) beantragen, §§ 46 – 48 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV), § 18a Abs. 1 Satz 6 UStG. Durch das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz vom 8. April 2010 ist der Zeitraum auf eine monatliche Abgabe verkürzt worden. Die Verkürzung ist mit Blick auf die Bestrebungen zur Betrugsbekämpfung im Binnenmarkt zwar nachvollziehbar, schon sie allein führt aber für die betroffenen Unternehmen zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand, weil sie nunmehr statt vier zwölf Meldungen abzugeben haben. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die nur quartalsweise Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. In diesem Fall würde die monatliche Abgabe der ZM eine enorme zusätzliche bürokratische Belastung bedeuten. Dies wird noch dadurch erschwert, dass bei der Verabschiedung der zugrundeliegenden Richtlinie die deutsche Besonderheit der Dauerfristverlängerung außer Acht gelassen wurde. Nach der Neuregelung gilt die Dauerfristverlängerung nicht mehr für die Abgabe der ZM. Folge ist, dass die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und der ZM in solchen Fällen künftig stets auseinanderfallen (Beispiel: Umsatz in September 2010 -> Abgabe der USt-Voranmeldung mit Dauerfristverlängerung am 10. November 2010, der ZM am 25. Oktober 2010). Für die Unternehmen bedeutet dies erheblichen Mehraufwand, insbesondere da die Daten demselben Buchungssystem zu verschiedenen Terminen entnommen und gemeldet werden müssen. Hinzu kommt, dass seit dem 1.1.2010 auch innergemeinschaftliche Dienstleistungen in der ZM angegeben werden müssen. Da es für diese Fälle keine Bagatellgrenze gibt, werden auch Unternehmen mit nur einem grenzüberschreitenden Dienstleistungs-Umsatz mit den neuen Pflichten konfrontiert. Auch hier soll die Dauerfristverlängerung nicht mehr durchgreifen.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Eine gewährte Dauerfristverlängerung sollte sowohl für die Umsatzsteuervoranmeldung als auch für die Abgabe der ZM gelten. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie sollte insoweit geändert werden.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartnerin:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 4 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

37. Vorschlag: Regelung zur Funktionsverlagerung abschaffen

Bereich / Rechtsgebiet:	Außensteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 1 Abs. 3 AStG (Außensteuergesetz)
Identifikationsnummer der IP:	200608101247461
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Mit der Besteuerung von „Funktionsverlagerungen“ wird die Nutzung von Know-how erheblich verteuert. Denn wer eine gute Idee im Inland entwickelt und sie im Ausland produktiv einsetzt, muss dafür Steuern zahlen. Die monetäre Bewertung der „Funktion“, die verlagert werden soll, kommt vielmals dem Aufwand einer umfassenden Unternehmensbewertung gleich und stellt damit einen hohen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen dar. Das passt nicht zu dem Plan, Deutschland als Forschungs- und Entwicklungsstandort zu stärken. Die „normalen“ Entstrickungsregelungen reichen aus, um Entwicklungen und betriebliche Aktivitäten über die Grenze steuerlich zu erfassen.</p> <p>Mit dem EU-Richtlinienumsetzungsgesetz wurden die Regelungen zur Funktionsverlagerung durch Einführung einer Exit-Klausel geringfügig entschärft. Diese Exit-Klausel kann immerhin verhindern, dass der Steuerpflichtige eine extrem aufwendige Bewertung der verlagerten Wirtschaftsgüter einschließlich Gewinnpotenziale vornehmen muss (sog. doppeltes Due-Diligence-Verfahren). Insgesamt sind jedoch die wesentlichen bürokratischen Hürden damit nicht beseitigt.</p> <p>Zusätzlich zu den bürokratischen Lasten besteht im Falle der Regelungen zur Funktionsverlagerung auch ein negativer Anreiz hinsichtlich der Standortentscheidung von Forschungsstätten.</p>
Lösungsvorschlag:	Der aufwendige deutsche Sonderweg sollte ganz aufgegeben werden, statt weitere Ausnahmen ins Gesetz zu schreiben (Exit-Klausel). Richtig wäre ein international abgestimmtes Vorgehen, um die Gefahr der Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die OECD arbeitet hier an Vorschlägen. Diese sollte der deutsche Gesetzgeber abwarten.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner:	Guido Vogt Tel.: 030-20308 2610, vogt.guido@dihk.de

38. Vorschlag: Verwendungspflicht des Formulars für die Einnahme-Überschuss-Rechnung abschaffen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Einkommensteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 60 Abs. 4, § 84 Abs. 3c Einkommensteuerverordnung (EStDV)
Identifikationsnummer der IP:	200610041100574
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2004 konnten Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, ihrer Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beifügen.</p> <p>Mit dem 2003 verabschiedeten Kleinunternehmerförderungsgesetz wurden die Steuerpflichtigen verpflichtet, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Auf Intervention der Wirtschaft konnte zwar eine geringfügige Vereinfachung des komplizierten Formulars und die Einführung einer „Schongrenze“ erreicht werden. Der Schwellenwert der Betriebseinnahmen liegt jedoch bei 17.500 Euro, so dass damit überwiegend nur solche Einnahme-Überschuss-Rechner von der Verwendungspflicht des Formulars befreit werden, die ihre Tätigkeit nur nebenberuflich ausüben. Zum Vergleich: Die Europäische Kommission geht bis zu einer Umsatzgrenze von 2 Mio. Euro von Kleinstunternehmern aus.</p> <p>Die Verwendung des EÜR-Formulars ist mit seinen rund 80 Angaben auf drei Seiten mit erheblichem Aufwand verbunden. Es kann gerade von Kleinunternehmern und Existenzgründern kaum ohne Unterstützung durch einen Steuerberater fehlerfrei ausgefüllt werden.</p>
Lösungsvorschlag:	Die Verwendungspflicht des EÜR-Formulars sollte insgesamt abgeschafft werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner:	Jens Gewinnus Tel.: 030-20308 2602, gewinnus.jens@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 12 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

39. Vorschlag: Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 1.000 Euro anheben^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Einkommensteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind über den Zeitraum ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben. Sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können demgegenüber bereits im Jahr ihrer Anschaffung / Herstellung vollständig gewinnmindernd berücksichtigt werden. Dies führt zu erheblichen Arbeiterleichterungen der Unternehmen, da GWG nicht über viele Jahre im jährlich zu aktualisierenden Bestandsverzeichnis geführt werden müssen.</p> <p>Der Höchstbetrag für das Vorliegen eines GWG verharrt seit Jahrzehnten auf demselben Niveau. Seit 1965 lag die Grenze bei 800 DM – seit der Euroumstellung zum Jahr 2002 liegt sie entsprechend bei 410 Euro. Dieser Betrag ist mit Blick auf zwischenzeitlich erfolgte Wertentwicklungen zu erhöhen. Allein inflationsbedingt wäre eine Betragsanpassung auf mehr als 1.200 Euro angemessen.</p>
Lösungsvorschlag:	Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ist zumindest auf einen Betrag von 1.000 Euro anzuheben.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner:	Jens Gewinnus Tel.: 030-20308 2602, gewinnus.jens@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 8 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

40. Vorschlag: Bauabzugssteuer abschaffen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Einkommensteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§§ 48 – 48d Einkommensteuergesetz (EStG)
Identifikationsnummer der IP:	200607191816591, 200607200821021, 200607200834291, 200607200944311
Ausgangslage / Problemstellung:	Die seit Beginn des Jahres 2002 geltende Bauabzugssteuer führt zu erheblichem Kontroll- und Erfassungsaufwand bei den betroffenen Unternehmen. Auf Seiten der Auftraggeber führen die Schwierigkeiten bei Prüfung und Abgrenzung des Kriteriums „Bauleistungen“ und die Überprüfung von Freistellungsbescheinigungen zu erhöhten Bürokratiebelastungen. Die Auftragnehmer klagen über Probleme bei der Erlangung der Freistellungsbescheinigungen. Zudem müssen die Freistellungsbescheinigungen spätestens alle drei Jahre neu beantragt werden. Die Beträge, die im Wege des Steuerabzugs von den Unternehmen abgeführt werden sind hingegen gering. Vor diesem Hintergrund ist bürokratischen Aufwand durch die Bauabzugssteuer nicht zu rechtfertigen.
Lösungsvorschlag:	Die Vorschriften zur Bauabzugssteuer sind ersatzlos aufzuheben.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner:	Jens Gewinnus Tel.: 030-20308 2602, gewinnus.jens@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 22 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

41. Vorschlag: Schwellenwerte von Steuer- und Handelsrecht harmonisieren und Kleinstunternehmen von Jahresabschlusspflicht befreien

Bereich / Rechtsgebiet:	Bilanzierung/Steuerliche Gewinnermittlung
Gesetzliche Grundlage:	§ 241a HGB, §§ 140, 141 AO (§§ 238-241, 242 Abs. 1-3 HGB)
Identifikationsnummer der IP:	2008111815004201, 2008111815004202, 2008111815004203, 200610100741491, 200610100746091
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Einzelkaufleute, die für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre nicht mehr als 500.000 Euro Umsatzerlöse und 50.000 Euro Jahresüberschuss ausweisen, sind von den Buchführungs- und Bilanzierungspflichten befreit. Die Befreiung der kleinen Personengesellschaften wurde bisher leider nicht aufgenommen. Allerdings werden die Schwellenwerte für die handels- und steuerliche Bilanzierungspflicht unterschiedlich ermittelt. Das Handelsrecht nimmt auf den Umsatz des Geschäftsjahres, den Jahresüberschuss und die Eigenprüfung, ob die Buchführungsvoraussetzungen vorliegen, Bezug, die Abgabenordnung dagegen auf den Umsatz des Kalenderjahres, den Gewinn aus Gewerbebetrieb und auf die Mitteilung der Finanzbehörde zur Buchführungspflicht. Einzelkaufleute können so zu einem Stichtag handelsrechtlich nicht mehr und zu einem anderen Stichtag steuerlich nicht mehr buchführungspflichtig sein: Die Handelsbilanz muss nicht mehr, aber eine Steuerbilanz muss erstellt werden. Der erhoffte Vereinfachungs- und Bürokratieabbauereffekt der Neuregelung ist damit erheblich eingeschränkt. Zudem hat die EU-Kommission am 26.02.2009 vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, Unternehmen, die am Bilanzstichtag zwei der nachfolgenden Schwellenwerte nicht überschreiten, von der Pflicht einen Jahresabschluss zu erstellen, zu befreien (Änderung der Richtlinie 78/660/EWG): Bilanzsumme bis 500.000 Euro, Nettoumsatzerlöse bis 1.000.000 Euro, Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres bis 10 Mitarbeiter/-innen. Überschreitet das Unternehmen an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der Schwellenwerte, gilt es nicht mehr als „Kleinstunternehmen“. Das EU-Parlament hat dies im März 2010 unter Beibehaltung von bestimmten Buchführungspflichten unterstützt.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Die aktuellen Buchführungs- und Bilanzierungspflichtgrenzen von Handels- und Steuerrecht müssen harmonisiert und auf Personengesellschaften ausgedehnt werden. Der Vorschlag der EU-Kommission zur Befreiung der Kleinstunternehmen von der Jahresabschlusspflicht sollte national unterstützt und nach Zustimmung des Rates der EU auch zügig in nationales Recht umgesetzt werden.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Justiz/Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner/-in:	Annika Böhm boehm.annika@dihk.de, Tel.: 030-20308 1104 Jens Gewinnus gewinnus.jens@dihk.de, Tel.: 030-20308 2602

42. Vorschlag: Steuerliche Betriebsprüfungen spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr durchführen und Aufbewahrungspflichten verkürzen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Allgemeines Steuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 147 Abgabenordnung (AO)
Identifikationsnummer der IP:	200610101104531, 200610101104533, 200611060947021
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Im Jahr 1998 wurde die Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen von 6 auf 10 Jahre verlängert. Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde zum 1.1.2002 ein umfassendes elektronisches Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung eingeführt. Seither besteht das Gebot der maschinellen Auswertbarkeit dieser Daten während der gesamten Dauer der Aufbewahrungspflicht, also auch nach Durchführung und Abschluss einer Außenprüfung. Damit soll der Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO gesichert werden.</p> <p>Der Steuerpflichtige muss ungeachtet des technischen Fortschritts die ursprünglichen und während der Aufbewahrungsfrist des § 147 Abs. 3 AO von 6 bzw. 10 Jahren oftmals unwirtschaftlichen und ungenügend funktionsstüchtigen EDV-Anlagen und Programme nebst sachkundigem Bedienungspersonal vorhalten.</p> <p>Die EDV-gestützte Betriebsprüfung ist unter anderem mit dem Argument einer zeitnäheren Prüfung eingeführt worden. Dies sollte sich für den Steuerpflichtigen positiv auswirken.</p>
Lösungsvorschlag:	Die steuerliche Betriebsprüfung sollte zeitlich gestrafft, auf Schwerpunkte begrenzt und vor allem näher am Veranlagungsjahr stattfinden, spätestens nach 5 Jahren. Die Aufbewahrungsfristen sind dementsprechend auf 5 Jahre zu reduzieren.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner:	Jens Gewinnus Tel.: 030-20308 2602, gewinnus.jens@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 6 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

43. Vorschlag: Anspruch auf kostenlose verbindliche Steuerauskünfte der Finanzämter einführen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Allgemeines Steuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 89 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)
Identifikationsnummer der IP:	200709031015101
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Gerade das Steuerrecht ist durch komplizierte und unübersichtliche Sachverhalte geprägt, deren steuerliche Auswirkungen für den Unternehmer schwer zu evaluieren sind. Zudem erschwert die sich ständig verändernde Gesetzeslage und Rechtsprechung die steuerliche Beurteilung.</p> <p>Um den Unsicherheiten bei der Anwendung von Gestaltungsmöglichkeiten und daraus resultierender steuerlicher Konsequenzen zu begegnen, können die Finanzämter auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten Sachverhalten erteilen. Damit soll dem Steuerpflichtigen ermöglicht werden, steuerliche Konsequenzen bereits vor Verwirklichung von Steuergestaltungen abzuschätzen.</p> <p>Die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist trotz gesetzlicher Fixierung eine Ermessensentscheidung der Finanzverwaltung. Ein genereller Anspruch auf Erteilung besteht nicht. Und wenn eine Auskunft erteilt wird, ist eine Kostenerstattung zu zahlen. Hierbei fallen 50 Euro je 30 Minuten Bearbeitungszeit an – mindestens jedoch 100 Euro je Auskunft. Zumeist richtet sich die Höhe der Gebühr allerdings nach dem Streitwert. Liegt dieser, z. B. bei einer Auskunft bzgl. der Abschreibungen bei einem Investitionsvorhaben, bei 500.000 Euro, beträgt die Gebühr 2.965 Euro. Dabei ist die Auskunft Teil der allgemeinen Steuerfestsetzung und -erhebung und muss daher für die Steuerpflichtigen kostenfrei sein.</p>
Lösungsvorschlag:	Die Aufgabe dieser restriktiven Handhabung kann nur mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer kostenlosen verbindlichen Auskunft erreicht werden. Wir fordern die Normierung eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung einer kostenfreien verbindlichen Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO – neu).
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner:	Guido Vogt Tel.: 030-20308 2610, vogt.guido@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 7 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

44. Vorschlag: Einheitliche Regeln für Auswärtstätigkeiten anwenden*

Bereich / Rechtsgebiet:	Einkommensteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 4 Abs. 5 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) R 37 – 40 Lohnsteuerrichtlinie (LStR)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Das gegenwärtige Reisekostenrecht ist außerordentlich kompliziert und streitanfällig. Dienstreisen setzen eine regelmäßige Arbeitsstätte voraus. Wann eine solche vorliegt, ist ständig umstritten, da eine eindeutige gesetzliche Definition fehlt. Die Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien wird vom Bundesfinanzhof nicht akzeptiert. Für Dienstreisen gilt die Dreimonatsfrist (keine steuerfreie Erstattung von Reisekosten nach Ablauf von drei Monaten an denselben auswärtigen Tätigkeitsort); für Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit gilt sie nicht. Fahrtkosten können bei Dienstreisen in vollem Umfang als Werbungskosten geltend gemacht oder vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden; bei Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit gilt dies nur eingeschränkt. Übernachtungskosten bei einer Einsatzwechseltätigkeit können nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden.</p> <p>Diese Differenzierungen belasten die Unternehmen nicht nur im administrativen Bereich bei der Ermittlung der steuerfrei erstattungsfähigen Beträge. Wegen der Fehlergeneigtheit der Abrechnung ist auch das Haftungsrisiko der Unternehmen für zu gering abgeführte Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge unangemessen hoch.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Die unterschiedliche lohn- und einkommensteuerliche Behandlung der verschiedenen Formen der Auswärtstätigkeiten sollte aufgegeben werden. Im Wesentlichen sollten einheitlich die heutigen Regeln für Dienstreisen gelten. Die regelmäßige Arbeitsstätte sollte praxisfreundlich gesetzlich definiert werden bei gleichzeitiger Festlegung, dass ein Arbeitnehmer pro Beschäftigungsverhältnis nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Harald Hendel Tel.: 030-20308 2606, hendel.harald@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 13 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

45. Vorschlag: Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Außensteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 4 Nr. 4a – d Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV)
Identifikationsnummer der IP:	200608171028254
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Bei Warenverkäufen an ausländische Tochtergesellschaften sind deutsche Unternehmen verpflichtet, ausführliche Dokumentationen über die Angemessenheit des Preises der Waren oder auch Dienstleistungen zu erstellen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann die Finanzbehörde ohne weitere Prüfung von einer Unangemessenheit der Preise ausgehen und Hinzuschätzungen zum Ergebnis vornehmen.</p> <p>Für Umsätze mit Tochtergesellschaften bis 5 Mio. € im Jahr sind Erleichterungen in der Dokumentation vorgesehen. Da die Umsätze mit Tochtergesellschaften diese Grenze in der Regel überschreiten, profitieren nur wenige Unternehmen von der Erleichterung.</p>
Lösungsvorschlag:	Es sollte eine Anhebung der Schwelle für Dokumentationserleichterungen (§ 6 GAufzVO) auf einen Warenumsatz von 10 Mio. € (Dienstleistungsumsatz von 1 Mio. €) pro Jahr erfolgen.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner:	Jens Gewinnus Tel: 030-20308 2602, gewinnus.jens@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 20 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

46. Vorschlag: Warenlager beim ausländischen Kunden steuerlich vereinfachen

Bereich / Rechtsgebiet:	Umsatzsteuer
Gesetzliche Grundlage:	Art. 32 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Um die Lieferwege kurz zu halten, entscheiden sich viele Unternehmer dafür, ihre Warenbestände bereits in einem Lager beim ausländischen Kunden vorzuhalten. Der Lieferant bleibt zunächst noch Eigentümer der Ware, der Abnehmer erlangt seine Verfügungsbefugnis erst mit der Entnahme aus dem so genannten „Konsignationslager“. Umsatzsteuerlich liegen hier zwei Vorgänge vor, das Verbringen der Ware durch den Lieferanten aus dem Inland in das ausländische Konsignationslager einerseits und die Entnahme durch den Abnehmer andererseits. Nach der steuerlichen Systematik müsste sich der Lieferant mit seinem Konsignationslager im Ausland registrieren lassen, was zu erheblichem Aufwand führt.</p> <p>Einige EU-Staaten bedienen sich hier einer Vereinfachung: Es wird lediglich eine einzige innergemeinschaftliche Lieferung angenommen, und zwar zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Lager. Auf diese Weise bleibt das vorgeschaltete Verbringen in das Lager unbeachtlich und der Lieferant muss sich nicht registrieren lassen. Diese Vereinfachung gilt jedoch nicht EU-weit.</p> <p>Für die Unternehmen bedeutet dieser steuerliche "Flickenteppich", dass sie sich für jeden Mitgliedstaat gesondert über die jeweiligen Regelungen informieren müssen. Darüber hinaus sind die Regelungen des Standorts Deutschland, der diese Vereinfachung nicht kennt, im internationalen Vergleich nachteilig.</p>
Lösungsvorschlag:	Die Vereinfachungsmöglichkeiten eines Konsignationslagers müssen in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden. Hierzu müsste die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) zunächst dahingehend geändert werden, dass dieses Verfahren zwingend umgesetzt werden muss.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesregierung, Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartnerin:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

47. Vorschlag: Steuerfreiheit innergemeinschaftliche Lieferung mit vorgeschalteter Be- oder Verarbeitung EU-weit regeln

Bereich / Rechtsgebiet:	Umsatzsteuer
Gesetzliche Grundlage:	Art. 138 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen treten häufig Fälle auf, in denen vor Grenzübertritt die zu liefernde Ware noch im Auftrag des Abnehmers be- oder verarbeitet wird. In Deutschland sind solche Lieferungen aufgrund der Sonderregelung des § 6a Abs.1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) als innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei gestellt. Diese Regelung ist jedoch nicht EU-weit einheitlich vorgegeben. In spiegelbildlichen Fällen lassen daher andere EU-Mitgliedstaaten teilweise keine Steuerbefreiung zu, da der Grenzübertritt durch die Be- bzw. Verarbeitung unterbrochen wird. Deutsche Unternehmen, die also z. B. Rohware im EU-Ausland bestellen und diese dort noch im eigenen Auftrag bei einem dritten Unternehmen vor Weiterlieferung nach Deutschland veredeln lassen, können so nicht sicher sein, die Rohware innergemeinschaftlich steuerfrei geliefert zu bekommen. Hierdurch entstehen Kosten und Aufwand.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Die in Deutschland bestehende Regelung des § 6a Abs.1 Satz 2 UStG, wonach der Liefergegenstand durch Beauftragte des Abnehmers vor der Beförderung bzw. Versendung ins Gemeinschaftsgebiet be- bzw. verarbeitet werden kann, muss EU-einheitlich und verlässlich vorgegeben werden. Hierfür zu ergänzende Norm: Art. 138 MwStSystRL</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesregierung, Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartnerin:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

48. Vorschlag: Negative Wirkung von Lieferunterbrechungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen vermeiden

Bereich / Rechtsgebiet:	Umsatzsteuer
Gesetzliche Grundlage:	§ 6a Umsatzsteuergesetz (UStG), Umsatzsteuerrichtlinie (UStR)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>In der Praxis werden Lieferfälle oftmals nicht in einem einzigen Liefervorgang abgewickelt, sondern über mehrere Stationen. Es erfolgt etwa eine Übergabe an den vom Empfänger beauftragten Spediteur, der zunächst verschiedene Waren sammelt und diese danach – für den Lieferanten von vornherein feststehend – zusammen ins übrige Gemeinschaftsgebiet verbringt. In diesen Fällen stehen die liefernden Unternehmen vor dem Problem, dass die Finanzverwaltung teilweise von einer Lieferunterbrechung ausgeht. Damit stehen die Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung in Frage.</p> <p>Es fehlt zurzeit an einer verbindlichen einheitlichen Regelung darüber, in welchem zeitlichen und/oder sachlichen Zusammenhang die Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen müssen. Weder Art. 138 Abs. 1 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) noch § 6a UStG enthalten hier Vorgaben. Hierdurch entsteht eine große Rechtsunsicherheit.</p>
Lösungsvorschlag:	Lieferunterbrechungen beispielsweise zum Sammeln von Ware dürfen nicht als Unterbrechung des einheitlichen Liefervorgangs gewertet werden. Dies gilt zumindest dann, wenn für den Lieferanten von vornherein der Bestimmungsort innerhalb des Gemeinschaftsgebietes feststeht.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartnerin:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

49. Vorschlag: Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen der Umsatzsteuererklärung ermöglichen

Bereich / Rechtsgebiet:	Umsatzsteuer
Gesetzliche Grundlage:	Europäische Vorschrift: Art. 23 MwStSystRL Nationale Vorschriften: § 21 UStG
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die Einführer beziehungsweise deren Vertreter übermitteln bei Einführen die Zollanträge an das zuständige Zollamt, das u. a. einen Bescheid über die Einfuhrumsatzsteuer erteilt und das Aufschubkonto für die Einfuhrumsatzsteuer belastet. Am 16. des Folgemonats wird die angefallene Umsatzsteuer an die Bundeskasse gezahlt. Der Einführer reicht frühestens am 10. des Folgemonats die Umsatzsteuervoranmeldung ein (bei Dauerfristverlängerung einen Monat später). Die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer wird als Vorsteuer verrechnet. In den Niederlanden wird die Einfuhrumsatzsteuer jedoch beschieden ohne Erhebung der Steuer. Diese wird vom Einführer im Rahmen seiner periodischen Umsatzsteuervoranmeldung erklärt und zeitgleich als Vorsteuer geltend gemacht.</p> <p>Dies führt dazu, dass viele Unternehmen ihre Verteilerzentren in den Niederlanden ansiedeln, um die dortigen fiskalischen Vorteile nutzen zu können. Durch die abweichende Handhabung in den Wettbewerbshäfen findet in Deutschland eine erhebliche Kapitalbindung statt, die die finanzielle Beweglichkeit der Importeure sowie der Logistikwirtschaft insbesondere bei hochwertigen Waren deutlich einschränkt sowie mit Finanzierungskosten und zusätzlicher Administration belastet.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>In Deutschland muss – so wie es beispielsweise in den Niederlanden üblich ist – bei der Zollanmeldung und den Bescheiden über die Einfuhrabgaben auf die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer verzichtet werden. Vielmehr muss der Einführer die Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen seiner periodisch abzugebenden Umsatzsteuererklärung angeben und parallel Vorsteuer geltend machen können. Der Zoll könnte den Bescheid über die Einfuhrumsatzsteuer gleichzeitig an das zuständige Finanzamt übermitteln.</p> <p>Dieses Verfahren muss für alle zum Vorsteuerabzug Berechtigten gelten, die über eine gültige deutsche Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie eine gültige deutsche Zollnummer verfügen.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesregierung, Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartnerin:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

50. Vorschlag: Reichweite des „Reverse-Charge-Verfahrens“ EU-weit vereinheitlichen

Bereich / Rechtsgebiet:	Umsatzsteuer
Gesetzliche Grundlage:	Art. 196 i. V. m. Art. 44 MwStSystRL
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die Besteuerung von Dienstleistungen richtet sich nach dem Ort der sonstigen Leistung. Ab 2010 liegt dieser bei Leistungen unter Unternehmern (sog. B2B-Fälle) grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) ordnet für Leistungen über die Grenze das Steuerschuldumkehrverfahren an, so dass die leistenden Unternehmen eine Nettorechnung stellen und keine Registrierung im Ausland vornehmen müssen.</p> <p>Auch nach dem MwSt-Paket werden jedoch nicht alle Leistungsarten von der Vereinfachungsregel erfasst. Dies betrifft nach wie vor Leistungen mit Grundstücksbezug (hier ist der Belegenheitsort maßgeblich), Restaurationsleistungen (Tätigkeitsort), die Personenbeförderung (Beförderungsstrecke) oder - bis 2011 - Leistungen auf den Gebieten der Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft usw. (Tätigkeitsort).</p> <p>Die Unternehmen müssen sich in diesen Fällen mit dem Umsatzsteuerrecht jedes einzelnen Mitgliedstaats auseinandersetzen. Teilweise enthält dieses auch über die Mindestanforderungen der MwStSystRL hinaus weitere Regelungen zum Steuerschuldumkehrverfahren, so dass auch hier die Vereinfachungsregel Anwendung findet. Die Informationsbeschaffung in diesem Bereich ist stets aufwändig und führt zu Unsicherheiten. Weiterhin ist es schwer, die vielen teilweise auch schnell hintereinander erfolgenden Änderungen in den einzelnen Staaten zu verfolgen. Gleiches gilt für Werklieferungen.</p> <p>In diesem Bereich stellen sich des Weiteren eine Reihe von Auslegungsfragen, die etwa die Frage nach der Behandlung von Subunternehmerfällen oder der Reichweite der einzelnen Befreiungsregeln betreffen.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Das Steuerschuldumkehrverfahren muss generell bei B2B-Fällen – Dienstleistungen und Werklieferungen – anwendbar sein. Auf diese Weise fielen viele Abgrenzungs- und Auslegungsfragen weg.</p> <p>Die Voraussetzungen der Steuerschuldumkehr sind EU-weit einheitlich zu definieren, damit würden auch typisierbare Fallgruppen wie etwa Subunternehmer einheitlich behandelt.</p> <p>Art. 196 i. V. m. Art. 44 MwStSystRL</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesregierung, Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartnerin:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

51. Vorschlag: Umsatzsteuerliche Doppelbesteuerung vermeiden

Bereich / Rechtsgebiet:	Umsatzsteuer
Gesetzliche Grundlage:	Ergänzung der MwStSystRL
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die Umsatzsteuer ist im europäischen Binnenmarkt weitestgehend harmonisiert. Dennoch ergeben sich in der Praxis nach wie vor Fälle von Doppelbesteuerung. Die Grundlage liegt im Wesentlichen in</p> <ul style="list-style-type: none">- der unterschiedlichen Auslegung einer Bestimmung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL),- der unterschiedlichen Beurteilung einer bestimmten Sachlage durch die Steuerverwaltungen der betreffenden Mitgliedstaaten,- der unterschiedlichen rechtlichen Einstufung eines Vorgangs in den nationalen Rechtsordnungen. <p>Insbesondere in den beiden letzten Fallgestaltungen ist es für Steuerpflichtige kaum möglich, eine schnelle Lösung ohne erhebliche Kosten zu erlangen. Es ist kein einschlägiges Verfahren vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Meinungsverschiedenheiten zu klären. Auch das in Art. 25 OECD-Musterabkommen vorgesehene Verständigungsverfahren enthält keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sich zu einigen. Der Einsatz des sog. „SOLVIT“-Verfahrens ist optional und bietet keinen Rechtsanspruch. Steuerpflichtige sind damit auf den Rechtsweg angewiesen, der in verschiedenen Mitgliedstaaten zu widersprechenden Entscheidungen führen kann.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Einführung eines zweistufigen Verfahrens:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wegfall der Pflicht, den geforderten MwSt-Betrag ein zweites Mal zu entrichten, solange die der Doppelbesteuerung zugrunde liegende Meinungsverschiedenheit nicht geklärt ist. In der Praxis könnte dabei die Erhebung der Forderung ausgesetzt werden, wenn die MwSt. in einem anderen Mitgliedstaat für dieselbe Ware oder Dienstleistung bereits ein erstes Mal entrichtet worden ist. Diese Aussetzung würde so lange dauern, bis die Doppelbesteuerung beseitigt ist.2. Beseitigung der eigentlichen Doppelbesteuerung durch ein Verständigungsverfahren zwischen den Steuerverwaltungen der betreffenden Mitgliedstaaten und beim Scheitern eines solchen Verfahrens ggf. durch ein Schlichtungsverfahren.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesregierung, Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartnerin:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

52. Vorschlag: Registrierung über nationale Meldestelle ermöglichen

Bereich / Rechtsgebiet:	Umsatzsteuer
Gesetzliche Grundlage:	Ergänzung der MwStSyStRL
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Seit dem 1. Januar 2010 gilt für das Vorsteuer-Vergütungsverfahren innerhalb der EU ein neues rein elektronisches Verfahren. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das elektronische Portal des EU-Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist (in Deutschland über das Bundeszentralamt für Steuern – BZSt). Der Ansässigkeitsstaat sendet eine Eingangsbestätigung, prüft die grundsätzliche Berechtigung des Antragstellers und leitet Anträge an die EU-Staaten weiter, für die das Unternehmen eine Rückvergütung der entrichteten Mehrwertsteuer beantragt.</p> <p>Bei den nationalen Meldestellen besteht jedoch weiterhin die Einschränkung, dass sich Unternehmen im Ansässigkeitsstaat nicht für andere EU-Staaten für Umsatzsteuerzwecke registrieren lassen können. Ein Unternehmen muss sich demnach zur Registrierung an die Meldestelle des entsprechenden EU-Staates wenden. Dies stellt ein bürokratisches Hindernis dar. Insbesondere auch deshalb, weil die elektronischen Portale der nationalen Meldestellen derzeit nur in der jeweiligen Landessprache verfasst sind und damit nur schwer zugänglich sind.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Für Unternehmen muss auf den elektronischen Portalen des Ansässigkeitsstaates die Registrierung für Umsatzsteuerzwecke in anderen EU-Staaten möglich sein. Die nationale Behörde muss – wie auch beim Vergütungsverfahren – die Anträge an die entsprechenden EU-Staaten weiterleiten. In Ergänzung sollten die Portale der nationalen Meldestellen mindestens auch in einer englischen Übersetzung zugänglich und damit besser verständlich sein.</p> <p>Zur Umsetzung der Lösungsvorschläge ist eine Änderung des formellen EU-Rechts notwendig.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesregierung, Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartnerin:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

53. Vorschlag: Datenbestand der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zeitnah pflegen und Volltextabfrage einführen

Bereich / Rechtsgebiet:	Umsatzsteuer
Gesetzliche Grundlage:	Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 u. a.
Identifikationsnummer der IP:	200610130940001
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Im Binnenmarkt erfolgt der grenzüberschreitende Warenverkehr zwischen Unternehmern steuerfrei, wenn diese sich als solche mit ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ausweisen können. Zusätzlich kommt der USt-IdNr. neuerdings im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen für den Nachweis der Unternehmereigenschaft besondere Bedeutung zu. Auch im Rahmen des neuen elektronischen Vorsteuer-Vergütungsverfahrens sollen die USt-IdNr. überprüft werden. Ob die ausländische Nummer stimmt, teilt in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit. Hierfür greift es auf die Datenbanken der anderen EU-Mitgliedstaaten zu. Innerhalb der EU sind Fälle bekannt, in denen verspätete Systemeingaben erfolgten oder ein unzulänglichen Datenbestand besteht, weil z. B. Filialadressen u. ä. nicht hinterlegt sind, oder bekanntermaßen aberkannte oder falsche Nummern nach wie vor im Datenbestand enthalten sind. Die betroffenen Nummern werden dann vom BZSt fälschlicherweise als ungültig oder als gültig deklariert, zu Lasten des abfragenden Unternehmers, da der Vertrauensschutz, mangels Einfluss auf die ausländischen Datenbanken seitens des BZSt, nicht gewährt wird. Ferner wird im Rahmen des Abfragesystems nur die Gültigkeit der USt-IdNr. bestätigt. Dabei führen häufig bereits Schreibfehler, z. B. ein Buchstabe fehlt oder ein Zahlendreher liegt vor, dazu, dass selbst die eigene USt-IdNr. als ungültig verworfen wird. Für den Betroffenen ist dies jedoch mangels Abrufdaten in der Antwortmaske des BZSt nicht ersichtlich; der Fehler kann mithin nicht überprüft werden.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>- Zur Verbesserung des Konzepts bei Registerein- und -austragungen ist mit Blick auf die Bedeutung für den Vertrauensschutz eine Verbesserung des Datenbestands über alle Mitgliedstaaten zur Abfrage der USt-IdNr. notwendig. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Datenbanken, in denen die USt-IdNr. hinterlegt werden, aktuell und umfassend (z. B. Filialadressen u. ä.) gehalten werden. Die in einer Mitteilung der Kommission (vgl. hierzu KOM (2007) 758 vom 23. November 2007 Rz. 3.3) angeregten Sanktionen für die Mitgliedstaaten, die Datenbanken nachlässig führen, z. B. in Form einer Haftung für MwSt-Verluste, ist zu unterstützen.</p> <p>- Es muss zudem eine Volltextabfrage beim BZSt eingeführt werden, damit Fehler schnell erkannt und behoben werden können.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesregierung, Bundeszentralamt für Steuern
DIHK-Ansprechpartnerin:	Brigitte Neugebauer Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

54. Vorschlag: Doppelangaben bei Umweltverträglichkeitsprüfungen vermeiden^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Identifikationsnummer der IP:	2009011913513901
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Auf Basis von EU-Richtlinien müssen Unternehmen für bestimmte Pläne und Projekte naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfungen durchführen, die zahlreiche bürokratische Informationspflichten beinhalten und bisweilen konkrete Projekte verzögern oder verhindern. Der DIHK hat dazu zahlreiche Beispiele gesammelt und bereits Vorschläge zur Novellierung vorgelegt.</p> <p>Hinzu kommt, dass dieselben Vorgänge doppelt geprüft werden: Neben der Verträglichkeitsprüfungen des Naturschutzrechts wird auch eine Prüfung auf Basis des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt – diese aufwändige Mehrfachprüfung gilt es zu bereinigen.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP als das umfassendere Instrument sollte ausreichen, eine weitere Verträglichkeitsprüfung kann entfallen. Es genügt insoweit, wenn vorgeschrieben wird, dass die Belange des Naturschutzes in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Das BMU sollte sich hierfür bei der EU einsetzen.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner/-in:	<p>Dr. Bettina Wurster Tel: 0032-2-286 1663, wurster.bettina@dihk.de</p> <p>Dr. Hermann Hüwels Tel: 0032-2-286 1664, huwels.hermann@dihk.de</p>

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 24 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

55. Vorschlag: Anforderungen an die Emissionserklärungen von Unternehmen senken^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Immissionsrecht
Gesetzliche Grundlage:	11. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV)
Identifikationsnummer der IP:	200609291024532
Ausgangslage / Problemstellung:	Die 11. Verordnung regelt die Anforderungen an die Emissionserklärungen von Unternehmen. Mit der Einführung des Pollutant Release Register durch das Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister haben die Unternehmen seit Juni 2007 zusätzliche, aus Europa vorgegebene Berichtspflichten erhalten; außerdem ist der Aufwand für die Schadstofffassung gestiegen. In Zukunft werden mehr Schadstoffe erfasst, womit mehr Industriebetriebe von Emissionserklärungspflichten betroffen sind. Die Pflichten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und der 11. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz überschneiden sich zum Teil.
Lösungsvorschlag:	Um Doppelbelastungen und unnötige Bürokratie für die Unternehmen zu vermeiden, sollte die 11. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz abgeschafft werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner/-in:	Dr. Bettina Wurster Tel: 0032-2-286 1663, wurster.bettina@dihk.de Dr. Hermann Hüwels Tel.: 0032-2-286 1664, huwels.hermann@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 22 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

56. Vorschlag: Feiertägliche Fahrverbote für LKW bundesweit vereinheitlichen*

Bereich / Rechtsgebiet:	Straßenverkehrsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO)
Identifikationsnummer der IP:	200610231052208
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Lkw mit Anhänger dürfen an Sonn- und Feiertagen zwischen 0.00 Uhr und 22.00 Uhr nicht verkehren. In dringenden Fällen sind Ausnahmegenehmigungen möglich.</p> <p>Nicht bundeseinheitliche Feiertage und Feiertage ohne Wochenendanbindung beeinträchtigen eine Vielzahl von Unternehmen, weil eilige Transporte und Lieferungen nicht zeitgerecht abgewickelt werden können. Ausnahmegenehmigungen dürfen nach § 46 Abs. 7 StVO in der Regel nicht erteilt werden, weil die Transporte der Industriegüter die Voraussetzung der Dringlichkeit nicht erfüllen.</p> <p>Die nicht bundeseinheitlichen Feiertage Fronleichnam (Donnerstag), Reformationstag (31.10.) und Allerheiligen (01.11.) verhindern den Transit durch die jeweiligen Bundesländer und behindern dadurch den internationalen Warenaustausch. Feiertage ohne Wochenendanbindung lassen die Hub and Spoke-Verkehre der Sammelgutspeditionen, die üblicherweise nachts ihren zentralen Umschlag haben, zusammenbrechen, weil durch das Lkw-Fahrverbot der Vorlauf zum und/oder der Nachlauf vom Hub nicht mehr möglich ist.</p>
Lösungsvorschlag:	§ 30 Abs. 4 StVO sollte dahingehend verändert werden, dass nur noch die bundeseinheitlichen Feiertage ein LKW-Fahrverbot nach sich ziehen. Der Beginn des Fahrverbots an den Feiertagen ohne Wochenendanbindung sollte darüber hinaus von 0.00 Uhr auf 7.00 Uhr verschoben werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
DIHK-Ansprechpartnerin:	Iris KludBuweit Tel.: 030-20308 2112, kludssuweit.iris@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 37 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

57. Vorschlag: Umweltverträglichkeitsprüfungen reduzieren*

Bereich / Rechtsgebiet:	Immissionsrecht
Gesetzliche Grundlage:	Anlagen zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
Identifikationsnummer der IP:	200610231346171, 200610231346172
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die Regelungen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sollten wieder auf ein sachlich gerechtfertigtes Maß zurückgeführt werden. Die Durchführung von umfangreichen Untersuchungen, die zudem mit hohen Kosten verbunden sind, sollte nur für Investitionsvorhaben mit hoher Umweltrelevanz zur Pflicht gemacht werden. Die Genehmigungspflicht für Wasserfernleitungen wurde beispielsweise landesrechtlich abgeschafft und wird nun, ohne dass dies aus sachlichen Gründen geboten wäre, eingeführt, nur um die Ergebnisse einer UVP in einer Genehmigung umsetzen zu können.</p> <p>Zurzeit sind im Anhang Vorhaben aufgelistet, deren Umweltrelevanz als gering einzustufen ist, ein umfangreiches Untersuchungsverfahren nach den Vorgaben des Gesetzes ist nicht gerechtfertigt.</p>
Lösungsvorschlag:	Die Anlagen zum UVPG müssen derart überarbeitet werden, dass die Prüfungen auf Vorhaben mit hoher Umweltrelevanz beschränkt werden. Zudem sind Schwellenwerte einzuführen, unterhalb derer eine Prüfung ganz entfallen darf. Die Prüfungsintensität sollte reduziert werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner/-in:	Dr. Bettina Wurster Tel: 0032-2-286 1663, wurster.bettina@dihk.de Dr. Hermann Hüwels Tel.: 0032-2-286 1664, hewels.hermann@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 23 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

58. Vorschlag: Prüfpflichten bei chemischen Anlagen anpassen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Immissionsrecht
Gesetzliche Grundlage:	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
Identifikationsnummer der IP:	200609291307291, 200609291307292, 200609291307293, 200609291307294, 200609291307295, 200609291307296, 200609291307297, 200610061459551, 2006100614595510, 2006100614595511, 2006100614595512, 2006100614595513, 2006100614595514, 2006100614595515, 2006100614595516, 2006100614595517, 2006100614595518, 200610061459552, 200610061459553, 200610061459554, 200610061459555, 200610061459556, 200610061459557, 200610061459558, 200610061459559, 2010041416451501, 2010041416465901, 200610231346171, 200610231346172
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Integrierte chemische Anlagen (funktioneller Verbund mehrerer chemischer Anlagen) unterliegen nach § 3b UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 4.1 UVPG obligatorisch der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht. Ein Größen- oder Leistungsmerkmal wird nicht angegeben. Dies kann zur Folge haben, dass auch bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Änderungen an wenig immissionsträchtigen Anlagen eine aufwändige Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom Antragsteller abgegeben werden muss.</p> <p>Beispiel: In einer Anlage wird Wasserstoff hergestellt und ohne Zwischenspeicher an mehrere chemische Anlagen als Ausgangsprodukt weitergegeben. Damit liegt ein funktioneller Verbund zwischen diesen Anlagen vor. Bei einer Kapazitätserhöhung an einer dieser Anlagen um 25 Prozent musste in dem erforderlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung trotz absehbar relativ geringer Umweltauswirkungen (Emissionen ca. 340 g/h organischer Stoffe) eine aufwändige und teure Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.</p>
Lösungsvorschlag:	„Integrierte Chemieanlage“ sollten als Anlagentypus in die 4. BImSchV aufgenommen werden. Bei der Frage einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Folge einer Kapazitätserhöhung wird dann die gesamte Anlage als Bezugsgröße herangezogen. Die Immissionen der Teilanlagen haben im Verhältnis zur „integrierten Anlage“ in der Regel eine geringere Bedeutung.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner/-in:	<p>Dr. Bettina Wurster Tel.: 0032-2-286 1663, wurster.bettina@dihk.de</p> <p>Dr. Hermann Hüwels Tel.: 0032-2-286 1664, hewels.hermann@dihk.de</p>

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 24 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

59. Vorschlag: Unternehmensbefragungen zu Umweltschutzkosten einschränken*

Bereich / Rechtsgebiet:	Statistikrecht
Gesetzliche Grundlage:	Umweltstatistikgesetz (UStatG)
Identifikationsnummer der IP:	200608311702051, 2006083117020510, 2006083117020511, 2006083117020512, 2006083117020513, 2006083117020517, 200608311702053, 200608311702055, 200608311702056, 200608311702058
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Nach § 11 Abs. 1 UStatG können bis zu 10.000 produzierende Unternehmen jährlich nach den Kosten für den Umweltschutz befragt werden. Alle drei Jahre kann zusätzlich nach den laufenden Aufwendungen gefragt werden. Diese Statistikpflichten verursachen den Unternehmen Bürokratie und Kosten.</p> <p>Zudem sind die erfassten Kosten nicht aussagekräftig, da der produktionsintegrierte Umweltschutz den nachsorgenden Umweltschutz zunehmend verdrängt. Normale Modernisierungen der Produktion wirken sich in der Regel positiv auf den Umweltschutz aus. Die Kosten für den produktionsintegrierten Umweltschutz sind aber schwer oder auch gar nicht getrennt zu ermitteln. Die Erfassung der Kosten für Umweltschutzgüter macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn.</p> <p>Gleiches gilt für § 12 UStatG sinngemäß.</p>
Lösungsvorschlag:	§ 11 Abs. 1 und § 12 UStatG sollten gestrichen werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner/-in:	Dr. Bettina Wurster Tel: 0032-2-286 1663, wurster.bettina@dihk.de Dr. Hermann Hüwels Tel.: 0032-2-286 1664, hewels.hermann@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 34 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

60. Vorschlag: Kleinmengenregelung bei der Registrierung von Elektronikgeräten einführen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage:	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
Identifikationsnummer der IP:	200608311702051, 2006083117020510, 2006083117020511, 2006083117020512, 2006083117020513, 2006083117020517, 200608311702053, 200608311702055, 200608311702056, 200608311702058, 200610061042301, 2006100610423010, 2006100610423011, 2006100610423012, 2006100610423013, 2006100610423014, 2006100610423015, 2006100610423016, 2006100610423017, 2006100610423018, 2006100610423019, 200610061042302, 2006100610423027, 2006100610423028, 2006100610423029, 200610061042303, 200610061042304, 200610061042305, 200610061042306, 200610061042308, 200610061042309, 200610111037241, 200610111037242, 200610111037243, 200610111037245, 200610111037246
Ausgangslage / Problemstellung:	Jeder Hersteller, der Elektro(nik)geräte in Deutschland verkauft, muss sich bei der Stiftung „Elektro-Altgeräte Register“ (EAR) registrieren lassen – ohne Ausnahme oder Kleinmengenregelung. Der Aufwand und die Kosten für die Registrierung, insbesondere für den Nachweis einer insolvenzsicheren Finanzgarantie, stehen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in keinem Verhältnis zum Wert seiner registrierungspflichtigen Produkten. Viele Unternehmen haben im Randsortiment kleine Mengen von Elektroartikeln und müssen im Extremfall für einen Betrag von unter einem Euro ein Registrierungsverfahren durchlaufen und anschließend eine Bankbürgschaft beibringen. Rund 15.000 Unternehmen, überwiegend KMU, sind von dieser Registrierungs- und Insolvenzabsicherungspflicht betroffen.
Lösungsvorschlag:	Sofort sollte bei der EAR eine Kleinmengenregelung eingeführt werden – mit niedrigeren Registrierungsgebühren und erleichterter Finanzgarantie für KMU. Parallel zu diesem ersten Schritt sollte rasch eine solche Kleinmengenregelung auch in das ElektroG aufgenommen werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Armin Rockholz Tel.: 030-20308 2212, rockholz.armin@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 26 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

61. Vorschlag: Meldungen von Elektrogeräten nur noch vierteljährlich abgeben^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
Identifikationsnummer der IP:	2006100610423015
Ausgangslage / Problemstellung:	Hersteller von elektrischen und elektronischen Geräten müssen bislang monatlich ihre in Verkehr gebrachten Gerätearten und Mengen dem Elektro-Altgeräte Register (EAR) melden, was mit einem hohen bürokratischen Aufwand für die Firmen verbunden ist. Hersteller können zwar mit dem EAR auch abweichende Berichtsintervalle vereinbaren, dies geschieht allerdings nur auf besonderen Antrag. Längere Berichtsintervalle reichen vollkommen aus.
Lösungsvorschlag:	Anstelle monatlicher Meldungen sollten generell Quartalsmeldungen festgelegt werden – Sondervereinbarungen mit dem EAR wären dann nicht mehr notwendig.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Armin Rockholz Tel: 030-20308 2212, rockholz.armin@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 25 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

62. Vorschlag: Auf Abwasserabgabe verzichten^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Umweltrecht/Abgabenrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 11 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
Identifikationsnummer der IP:	200610310739067
Ausgangslage / Problemstellung:	Das Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) erzeugt aufwändige und unnötige Erklärungspflichten sowie anschließend Abgabepflichten für alle, die Abwasser in ein Gewässer einleiten. Belastet werden alle Betriebe, die ihre Abwässer über eigene Kläranlagen einleiten, indirekt aber alle Bürger und Unternehmen, da die Abgabe von der Gemeinde über die Abwassergebühren überwältzt wird.
Lösungsvorschlag:	Die Abwasserabgabe hat ihre Steuerungswirkung verloren, nachdem alle Kläranlagen nach dem Stand der Technik betrieben werden müssen. Das Abwasserabgabengesetz sollte deshalb ersatzlos abgeschafft werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner/-in:	Dr. Bettina Wurster Tel: 0032-2-286 1663, wurster.bettina@dihk.de Dr. Hermann Hüwels Tel: 0032-2-286 1664, hewels.hermann@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 23 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

63. Vorschlag: Entsorgungsinformationen nur auf Abruf zur Verfügung stellen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 13 Abs. 6 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
Identifikationsnummer der IP:	2006100610423019
Ausgangslage / Problemstellung:	Hersteller von elektrischen und elektronischen Geräten müssen allen Entsorgungsunternehmen Informationen über die Wiederverwendung und Behandlung sowie gefährliche Stoffe und Zubereitungen für jedes in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgerät bereitstellen. Dies ist mit hohem Aufwand verbunden, auch weil die Hersteller nicht wissen, welche Unternehmen wo ihre Geräte entsorgen.
Lösungsvorschlag:	Die Hersteller sollten die Informationen den Entsorgungsunternehmen nur auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen haben.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Armin Rockholz Tel: 030-20308 2212, rockholz.armin@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 26 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

64. Vorschlag: Plan- und Genehmigungsverfahren beschleunigen*

Bereich / Rechtsgebiet:	Planungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz, Eisenbahngesetz, Bundesfernstraßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz mit Kostenverordnung, Luftverkehrsgesetz, Magnetschwebbahnplanungsgesetz mit Betriebsordnung, Energiewirtschaftsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz
Identifikationsnummer der IP:	200609291023188
Ausgangslage / Problemstellung:	Der rasche Ausbau einer modernen Infrastruktur ist für den Standort Deutschland und seine Unternehmen von großer Bedeutung. Die Dauer von Planverfahren für die Realisierung von Großprojekten, wie den Bau von Autobahnen, Schienennetzen, Wasserstraßen, Stromleitungen, etc. soll wesentlich verkürzt werden. Die Planungsverfahren für Großvorhaben richten sich grundsätzlich nach einem umfangreichen sog. Planfeststellungsverfahren. Diese wurden in der vergangenen Legislaturperiode durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz in den Fachgesetzen vereinfacht und beschleunigt. Nun sollen alle Planfeststellungsverfahren davon profitieren, indem die allgemeinen Verfahrensvorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz angepasst werden. Die fachspezifischen Regelungen werden also reduziert und aus den jeweiligen Spezialgesetzen, z. B. dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz zurück in das allgemeine Regelwerk des Verwaltungsverfahrensgesetzes geführt. Der Vorteil: Es werden für alle einzelne Verfahrensschritte zusammengefasst, z. B. durch die Straffung der Beteiligungsverfahren.
Lösungsvorschlag:	Die Regelungen des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 72 ff VwVfG müssen grundsätzlich vereinfacht werden. Die Europäischen Richtlinien sollten keinesfalls über das geforderte Mindestmaß hinaus umgesetzt werden. Außerdem ist es sinnvoll, die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für alle Klageverfahren einzuführen.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium des Inneren
DIHK-Ansprechpartner/in:	Tine Fuchs Tel.: 030-20308 2105, fuchs.tine@dihk.de

* Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 40 der Publikation „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten“ (Dezember 2006).

65. Vorschlag: Betrieben mehr Perspektiven durch Abbau überzogener Lärmschutzvorschriften geben^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Plan- und Genehmigungsverfahren, Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage:	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm); Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV 4 1985); Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
Identifikationsnummer der IP:	
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Lärmschutz ist notwendig, allerdings darf er nicht zur „Friedhofsruhe“ verkommen. So werden Gewerbeentwicklung und der Ausbau von Verkehrsinfrastruktur durch hohe Anforderungen des Lärmschutzes konterkariert. Auch werden zum Teil in der Rechtsprechung die zu strengen Grenzwerte für Lärm aus der TA Lärm herangezogen. Dies betrifft neben den Betrieben im Übrigen auch soziale Einrichtungen wie Kindergärten.</p> <p>Beispiel: Nachbarn hatten einen Kindergarten in Hamburg verklagt, weil spielende Kinder zuviel Lärm verursacht haben. Laut Urteil des Hamburger Landgerichts vom 8. August 2005 muss der Kindergarten wegen zu hoher „Lärmemissionen“ geschlossen werden. Dabei wurde der Kindergarten im Jahr 1994 vom zuständigen Bezirksamt genehmigt. Das Urteil baut teilweise auf Bestimmungen der TA Lärm auf, die die Begrenzung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche regelt. Dieser Einzelfall stellt die Aktualität der geltenden Bestimmungen infrage. Deshalb rät der DIHK, die Bestimmungen zu den Reinen und Allgemeinen Wohngebieten zusammenzufassen.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Es sind folgende Änderungen vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Der Zulässigkeitskatalog in § 3 Baunutzungsverordnung wird ergänzt, so dass Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind und Nr. 6.1. d) der TA Lärm wird bezogen auf „Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete“.2) Nr. 6.1. e) wird gestrichen.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner/-in:	Dr. Hermann Hüwels, Tel.: 0032 2 286 1664, huewels.hermann@dihk.de Tine Fuchs Tel.: 030-20308 2105, Fuchs.Tine@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 62 der Publikation „Weniger Bürokratie, mehr Freiheit“ (Dezember 2005).

66. Vorschlag: Gesetzestexte bei Vertragsabschluss auf Kundenwunsch übergeben

Bereich / Rechtsgebiet:	Versicherungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 1 Abs. 1 Nr. 17 WG-InfoV
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	Vertragsnehmern muss bei Vertragsabschluss, das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht mit den Vertragsunterlagen ausgedruckt übergeben werden. Damit müssen die Gesetzestexte wie das VVG, die WG-InfoV und auch die RVO (Reichsversicherungsordnung) mit übergeben werden. Dadurch entsteht ein erheblicher Papier- und Materialverbrauch, der dem Ziel der Bundesregierung, die Umwelt zu schonen, diametral widerspricht. Hinzu kommt, dass die Transaktionskosten erhöht werden; Kosten die letztlich der Verbraucher zu tragen hat.
Lösungsvorschlag:	§ 1 Abs. 1 Nr. 17 WG-InfoV sollte ersatzlos gestrichen werden, bzw. so geändert werden, dass die Übergabe des Gesetzestexte nur auf ausdrücklichen Nachfrage des Kunden ausgehändigt werden muss.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Justiz
DIHK-Ansprechpartner:	Jochen Clausnitzer Tel: 0032-2-286 1620, clausnitzer.jochen@dihk.de

67. Vorschlag: Erweiterte Informationspflicht im Fernabsatz auf Finanzdienstleistungen beschränken^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Bürgerliches Recht
Gesetzliche Grundlage:	§ 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV verpflichtet alle Unternehmen in Deutschland, die Fernabsatzverträge abschließen, zur Information über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe. Diese Rechtsnorm basiert auf EU-Recht, das diese Informationspflicht nur für jene Unternehmen vorsah, die Finanzdienstleistungen im Fernabsatz vertreiben. Zudem sind korrekte Widerrufsinformationen im sog. „M-Commerce“ praktisch unmöglich.</p> <p>Dem Verbraucher ist mit der Ausweitung dieser Informationspflicht auf Branchen jenseits der Finanzdienstleistungsbranche nicht geholfen; er ist durch die Pflicht zur ausführlichen Widerrufsbelehrung in Textform (§ 355 BGB) ausreichend geschützt.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV ist dahingehend zu ändern, dass die erweiterte Informationspflicht nur für Finanzdienstleistungen gilt.</p> <p>Der Text ist wie folgt durch einen Einschub zu ändern: „10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie bei Finanzdienstleistungen zusätzlich die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat“.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Justiz
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Christian Groß Tel: 030-20308 2723, gross.christian@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 31 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

68. Vorschlag: Informationspflichten beim elektronischen Geschäftsverkehr vereinheitlichen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Bürgerliches Recht
Gesetzliche Grundlage:	§ 312e Abs. 3 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>§ 312e Abs. 3 S. 2 BGB bestimmt, dass die Widerrufsfrist des Kunden im elektronischen Geschäftsverkehr nicht zu laufen beginnt, wenn es zu einer Verletzung von Informationspflichten durch den Verkäufer gekommen ist.</p> <p>Dies ist europarechtlich nicht vorgegeben, da Art. 6 Abs. 1 FARL lediglich eine Verlängerung der Widerrufsfrist bei Verletzung von Informationspflichten im Fernabsatz vorsieht. In der Literatur wird zudem ein Verstoß gegen das Übermaßverbot angenommen, weil eine sechsmonatige Frist gem. § 355 Abs. 3 S. 1 BGB außer Verhältnis etwa zur Unterlassung der Information darüber steht, ob der Vertragstext gespeichert wird und dem Kunden zugänglich ist. Vor allem aber wird die Widerrufsbelehrung des Händlers unnötig verkompliziert, weil er im Zusammenhang mit dem Fristbeginn auf die Regelung des § 312e Abs. 3 S. 2 BGB hinweisen muss.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>§ 312e Abs. 3 S. 2 BGB bezweckt, den Händler bei Nichteinhaltung von Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr zu sanktionieren. Angesichts der Bedeutung der dort geregelten Pflichten und des im Vergleich zum Fernabsatzrecht schwachen Verbraucherbezuges, scheint jedoch die Sanktion der sechsmonatigen Fristverlängerung völlig unverhältnismäßig, zumal die FARL hier nur drei Monate vorschreibt. Insofern ist es ausreichend, wenn ein Unterlassungsanspruch nach UKlaG besteht. Dieser ist klar gegeben, weil die Regelungen des § 312e BGB Verbraucherschutzgesetz i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UKlaG sind. Daher sollte § 312e Abs. 3 S. 2 BGB vollständig gestrichen werden.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Justiz
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Christian Groß Tel: 030-20308 2723, gross.christian@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 30 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

69. Vorschlag: Informationspflichten bei Telefonberatung kundenfreundlich gestalten

Bereich / Rechtsgebiet:	Versicherungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 5 WG-InfoV.
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	Bei Telefongesprächen treffen den Unternehmer vielfältige über die Fernabsatzrichtlinie hinausgehende Informationspflichten. So muss der Vermittler u. a. über seine ladungsfähige Anschrift, die Namen der vertretungsberechtigten Personen, die Registernummer und der Name des Handelsregisters informieren. Dies führt dazu, dass das Telefongespräch sich auch für den Verbraucher ungewollt in die Länge zieht.
Lösungsvorschlag:	Die Informationspflichten sollten deutlich reduziert werden. Informationen über die ladungsfähige Anschrift, die Namen der vertretungsberechtigten Personen, die Registernummer und der Name des Handelsregisters können im schriftlichen Wege übermittelt werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Justiz
DIHK-Ansprechpartner:	Jochen Clausnitzer Tel: 0032-2-286 1620, clausnitzer.jochen@dihk.de

70. Vorschlag: AGVs bei Vertragsabschluss übergeben

Bereich / Rechtsgebiet:	Versicherungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 7 VVG
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	Die Notwendigkeit, Allgemeine Versicherungsbedingungen (AGV) rechtzeitig vor dem Vertragsabschluss (Abschaffung des Policenmodells) auszuhandeln, bedeutet einen erheblichen Bürokratieaufwand, da unter Umständen ein weiteres Beratungsgespräch erforderlich wird. Dies führt nicht zwingend zu einer optimalen und fundierten Information des Kunden, zieht dafür aber höhere Kosten für den Versicherer nach sich.
Lösungsvorschlag:	Wiedereinführung des Policenmodells: AGV können auch mit Vertragsabschluss übergeben werden. Die Widerrufsmöglichkeiten im VVG schützen den Verbraucher ausreichend vor Überrumpelungen.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Justiz
DIHK-Ansprechpartner:	Jochen Clausnitzer Tel: 0032-2-286 1620, clausnitzer.jochen@dihk.de

71. Vorschlag: Informationspflichten im Versicherungsrecht anpassen^{*}

Bereich / Rechtsgebiet:	Versicherungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in der SKM-Datenbank enthalten.
Ausgangslage / Problemstellung:	Die ab dem 1. Juli 2008 zwingend anzuwendende VVG-InfoV verpflichtet Versicherungsunternehmen u.a. bei Lebensversicherungen und Krankenversicherungen zur Offenlegung der Abschlusskosten. Die Abschlusskosten müssen individuell für jeden Vertrag ausgerechnet werden, was einen erheblichen Bürokratie- und Kostenaufwand verursacht. Die Regelung geht zudem über die auf Vollharmonisierung abzielenden EU-Richtlinien in den verschiedenen Bereichen des Versicherungsrechts hinaus. Deshalb stehen die Vorschriften auch europarechtlichen Regelungen entgegen (vgl. EuGH EuGH, RS. 386/00 - Urteil vom 5.3.2002 - Axa Royale)
Lösungsvorschlag:	§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV sollten ersatzlos gestrichen werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Justiz
DIHK-Ansprechpartner:	Jochen Clausnitzer Tel: 0032-2-286 1620, clausnitzer.jochen@dihk.de

^{*} Dieser Vorschlag entspricht/ersetzt Vorschlag 32 der Publikation „Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln“ (Februar 2008).

DIHK-Veröffentlichungen zum Bürokratieabbau:

Freiraum für Wachstum und Wohlstand: 71 Vorschläge der IHK-Organisation zum Abbau bürokratischer Hemmnisse, Berlin 2010

Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln: 32 neue Vorschläge der IHK-Organisation zum Abbau bürokratischer Hemmnisse, Berlin 2008

Bürokratieabbau: Best-Practice-Beispiele aus der IHK-Organisation, Berlin 2008

Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten: 66 Vorschläge der IHK-Organisation zum Abbau bürokratischer Hemmnisse, Berlin 2006

Weniger Bürokratie, mehr Freiheit: 28 konkrete Vorschläge der IHK-Organisation zum Abbau bürokratischer Hemmnisse, Berlin 2005

§ 18 KWG im Praxisurteil von Kreditinstituten, Ergebnisse einer Umfrage der IHK-Organisation zu Erfahrungen mit der Anwendung des § 18 KWG durch Kreditinstitute in Deutschland, Berlin 2005

Bürokratiehemmnisse für KMU durch die EU-Gesetzgebung, Eine Untersuchung der IHK-Organisation, Brüssel 2004

Bürokratie-Hemmnisse aus dem Weg räumen! Vorschlagsliste des DIHK zum Abbau bürokratischer Hemmnisse auf Bundesebene, Berlin 2003